

Einladung

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Raum Rhein Sitzungstag: Dienstag, 19.03.2019 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 22.11.2018			Versand erfolgte am 20.12.2018
2	Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises; finanzielle Beteiligungen aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus	1-2	3	TCG/0025/18 M/1179/19
3	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und DIE GRÜNEN vom 27.11.2018: Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis	3	16	TCG/0023/18 Die Verwaltung wird berichten.
4	Messebeteiligungen der Wirtschaftsförderung; Kürzungen und Sperrvermerk zum Haushaltsansatz 2019 und 2020	4-5	19	TCG/0015/18 V/3245/19
5	Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises in die Naturarena Bergisches Land GmbH; Gremienbesetzung	6	25	V/3244/19
6	Mitteilungen und Anfragen			
6.1	Geschäftsstelle Bonn/Berlin	7	55	TCG/0026/18 Die Verwaltung wird berichten.
6.2	Metropolregion Rheinland			
6.2.1	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.01.2019: Aufklärung der Umstände bei der Besetzung der Doppelspitze der Geschäftsführung des Vereins Metropolregion Rheinland e. V.	8-9	57	ATF/0142/19 Der Antrag wurde am 04.02.2019 beantwortet.

6.2.2	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.01.2019: Besetzung der Doppelspitze als Geschäftsführung des Vereins Metropolregion Rheinland e.V.	10-11	63	AFS/0159/19 Die Anfrage wurde am 04.02.2019 beantwortet.
6.3	Sachstand Breitband	12	68	M/1176/19
6.3.1	Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 28.01.2019: Übersicht zum Fortschritt des Breitbandausbaus im Rhein-Sieg-Kreis	13-14	70	FLP/0010/19 Die Anfrage wurde am 13.02.2019 beantwortet.
6.4	Tourismusförderung im Rhein-Sieg-Kreis	15	74	M/1178/19
6.5	Sachstand REGIONALE 2025			Die Verwaltung wird berichten.
Nichtöffentlicher Teil				
7	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 18.03.2019

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

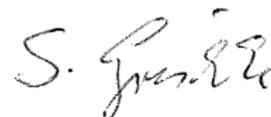
nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.



Vorsitzender

f.d.R.



Schriftführer/in



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

29.11.2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Antrag zum Haushalt 2019/2020 – Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt „Haushaltsberatungen“ zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018:

1. Die Verwaltung erstellt eine Übersicht über alle Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises (u.a. Projekt- und Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien) aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus, die eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen.
2. Die Verwaltung berichtet über die Kernaufgaben der jeweiligen Mitgliedschaft, über die aktuellen Anliegen, die in dem jeweiligen Gremium behandelt werden, sowie darüber wie oft dieses im Jahr tagt.
3. Die Verwaltung stellt dar, welche Vorteile die jeweilige Mitgliedschaft für den Rhein-Sieg-Kreis hat und welche Konsequenzen die Kündigung der jeweiligen Mitgliedschaft haben würde.

Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist in vielen Gremien als Mitglied vertreten. Fraglich ist, ob sich bei den Mitgliedschaften thematische Überschneidungen ergeben, so dass ggf. einige Mitgliedschaften keinen Mehrwert für den Rhein-Sieg-Kreis haben. Die Verwaltung bitten wir deshalb, eine Übersicht aller Mitgliedschaften zu erstellen, die eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen.

Um Überschneidungen identifizieren zu können, wird die Verwaltung darüber hinaus gebeten, über die Kernaufgaben der Mitgliedschaften zu berichten, über die aktuellen Anliegen und den Tagungsrhythmus. Wir bitten die Verwaltung zudem, die Mitgliedschaften einer kritischen Bewertung zu unterziehen und zu hinterfragen, ob alle Mitgliedschaften einen positiven Mehrwert für den Rhein-Sieg-Kreis haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Torsten Bieber
Christian Sieberg

Ingo Steiner
Wilhelm Windhuis

f.d.R. Björn Klein



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

53721 Siegburg

29.11.2018



nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Antrag zum Haushalt 2019/2020 – Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt „Haushaltsberatungen“ zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018:

1. Die Verwaltung erstellt eine Übersicht über alle Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises (u.a. Projekt- und Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien) aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus, die eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen.
2. Die Verwaltung berichtet über die Kernaufgaben der jeweiligen Mitgliedschaft, über die aktuellen Anliegen, die in dem jeweiligen Gremium behandelt werden, sowie darüber wie oft dieses im Jahr tagt.
3. Die Verwaltung stellt dar, welche Vorteile die jeweilige Mitgliedschaft für den Rhein-Sieg-Kreis hat und welche Konsequenzen die Kündigung der jeweiligen Mitgliedschaft haben würde.

Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist in vielen Gremien als Mitglied vertreten. Fraglich ist, ob sich bei den Mitgliedschaften thematische Überschneidungen ergeben, so dass ggf. einige Mitgliedschaften keinen Mehrwert für den Rhein-Sieg-Kreis haben. Die Verwaltung bitten wir deshalb, eine Übersicht aller Mitgliedschaften zu erstellen, die eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen.

Um Überschneidungen identifizieren zu können, wird die Verwaltung darüber hinaus gebeten, über die Kernaufgaben der Mitgliedschaften zu berichten, über die aktuellen Anliegen und den Tagungsrythmus. Wir bitten die Verwaltung zudem, die Mitgliedschaften einer kritischen Bewertung zu unterziehen und zu hinterfragen, ob alle Mitgliedschaften einen positiven Mehrwert für den Rhein-Sieg-Kreis haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Torsten Bieber
Christian Sieberg

Ingo Steiner
Wilhelm Windhuis



f.d.R. Björn Klein

01.2 Fachbereich Wirtschaftsförderung/Tourismus/Verwaltung

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises; finanzielle Beteiligungen aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus

Mitteilung:

Gemäß dem Antrag (TCG/0025/18) der Kreistagsfraktionen CDU und DIE GRÜNEN vom 29.11.2018 zum Tagesordnungspunkt „Haushaltsberatungen“ zur Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018 hat die Verwaltung eine dezidierte Auflistung aller Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus, die eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen, gefertigt. Die Auflistung beinhaltet die Mitgliedschaften nach Kostenanteil und -art, den Tagungsrythmus, die Kernaufgaben/ Mehrwert sowie möglicher Konsequenzen einer Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Übersichtstabelle der Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises entnehmen Sie bitte dem **Anhang 1**.

Im Auftrag



(Dr. Tengler)

Anhang:

Übersicht Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises

Mitgliedschaften des Rhein-Sieg-Kreises; finanzielle Beteiligung aus den Bereichen Planung und Verkehr sowie Wirtschaft und Tourismus

Mitgliedschaften in größeren Vereinen/ Gremien						
Lfd-Nr.	Vereins- bzw. Gesellschaftsname	Kostenanteil RSK p.a.	Kostenart	Tagungsrhythmus	Kernaufgaben /Vorteile	Kündigungskonsequenzen
1	REGIONALE 2025 Agentur GmbH	120.000,00 €	Gesellschafterzuschuss (Ausgleich Betriebskosten)	I.d.R.: Zwei Gesellschafterversammlungen und vier Aufsichtsratssitzungen	Gesellschafter: Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Verein Köln Bonn e.V., Rhein-Sieg-Kreis. Aufgabe: Die REGIONALE 2025 Agentur GmbH ist für die Durchführung der REGIONALE 2025 und die Beantragung von Fördermitteln zwingend erforderlich gewesen. Sie erleichtert zudem die Abstimmung zwischen den drei beteiligten Kreisen und fördert die Entwicklung und Qualifizierung der REGIONALE 2025-Projekte bis zu deren Förderfähigkeit.	Aufgrund der mit der REGIONALE 2025 verbundenen Fördermöglichkeiten ist eine Kündigung während der Laufzeit des Strukturprogramms nicht sinnvoll.
2	Tourismus & Congress Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler GmbH	114.758,00 €	Gesellschafterzuschuss (Ausgleich Betriebskosten)	I.d.R.: Zwei Gesellschafterversammlungen und vier Aufsichtsratssitzungen	Gesellschafter: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Förderverein Aufgabe: nationale und internationale Vermarktung der Region Bonn (Städtetourismus, Kongresswesen, Tagungen, Kultur- und Freizeitangebot). Vermittlungs- und Buchungsservice, Beratung und Betreuung der touristischen Leistungsträger, Erhöhung des Bekanntheitsgrades, Förderung des Tourismus sowie Positionierung im nationalen und internationalen Wettbewerb.	Eine Kündigung würde den Wegfall der nationalen und internationalen Vermarktung der touristischen Angebote aus dem Rhein-Sieg-Kreis bedeuten. Aufgaben müssten entweder eingestellt werden, durch andere Organisationen oder den Rhein-Sieg-Kreis übernommen werden.
3	Region Köln/Bonn e.V.	110.000,00 € sowie eine Vollzeitstelle als Abordnung	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung und vier Vorstandssitzungen	Aufgabe: Stärkung der regionalen Zusammenarbeit entlang definierter Handlungsfelder, Intensivierung der strategischen Ausrichtung der Region Köln/ Bonn. Die Basis des Regionalmanagements für die Region Köln/Bonn/ Leverkusen und die Nachbarkreise bildet der organisierte Austausch in den Arbeitsgremien. Hier werden die Grundlagen und Zielrichtungen der regionalen Zusammenarbeit erarbeitet, anstehende strukturelle, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen daraus abgeleitet und in (teil-) regionale, interkommunale oder kommunale Konzepte und Projekte Dritter übersetzt (z.B. Klimawandelvorsorgestrategie, Agglomerationskonzept). Positionierung gegenüber dem Land, Bund und EU. Information über und Koordination von Förderprogrammen.	Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Region Köln/Bonn e.V. würde für den Rhein-Sieg-Kreis bedeuten, aus dem für die Region Köln/Bonn zuständigen Regionalmanagementverein auszutreten. Damit kann der Rhein-Sieg-Kreis kaum noch bzw. gar nicht mehr auf die Möglichkeiten der interregionalen und interkommunalen Zusammenarbeit zugreifen.

4	Naturarena Bergisches Land GmbH	80.400,00 €	Gesellschafterzuschuss (Ausgleich Betriebskosten)	I.d.R.: Zwei Gesellschafterversammlungen und vier Aufsichtsratssitzungen sowie verschiedene Arbeitskreise	<u>Gesellschafter:</u> Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie Naturarena Bergisches Land e.V. <u>Aufgabe:</u> Förderung des Tourismus im Bergischen Land (inkl. der RSK-Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath), Integration der touristischen Angebote der bergischen RSK-Kommunen in eine überregionale, nationale und internationale Vermarktungs- und Vertriebsstrategie in der Dachmarke/ Destination "Bergisches Land". Der Kreis übernimmt die Stellvertretung für die Kommunen in der Gesellschaft. <u>Die Kommunen stellen einen Eigenanteil von 40.000 € zusätzlich zur Verfügung.</u>	Eine Kündigung würde den Wegfall der nationalen und internationalen Vermarktung der touristischen Angebote aus dem bergischen Rhein-Sieg-Kommunen bedeuten. Aufgaben müssten entweder eingestellt oder durch den Rhein-Sieg-Kreis übernommen werden.
5	Naturregion Sieg GbR	Personal (Marketing/Wegemanagement) zusätzlich Bereitstellung eines Büroraumes mit 2 voll ausgestatteten Arbeitsplätzen	Gesellschafter	I.d.R.: Zwei Versammlungen und vier Marketing-Sitzungen	<u>Gesellschafter:</u> Rhein-Sieg-Kreis, Kommunen entlang der Sieg (Siegburg, Hennef, Eitorf, Windeck) sowie der Kreis Altenkirchen und die Verbandsgemeinden (Wissen, Kirchen, Betzdorf, Hamm) <u>Aufgabe:</u> Förderung des Tourismus in der Flußdestination Sieg, Integration der touristischen Angebote der Sieganrainer-Kommunen in eine überregionale, nationale und internationale Vermarktungs- und Vertriebsstrategie in der Dachmarke "Naturregion Sieg". Der Kreis übernimmt die Aufgaben in der Geschäftsstelle. <u>Die Kommunen/ Verbandsgemeinden sowie der Kreis Altenkirchen stellen einen Eigenanteil von ca. 80.000 € zusätzlich zur Verfügung.</u>	Eine Kündigung würde den Wegfall der nationalen und internationalen Vermarktung der touristischen Angebote aus dem Rhein-Sieg-Kreis bedeuten. Aufgaben müssten entweder eingestellt oder durch den Rhein-Sieg-Kreis übernommen werden.
6	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	45.000,00 €	Gesellschafterzuschuss (Ausgleich Betriebskosten)	I.d.R.: Zwei Gesellschafterversammlungen und drei Aufsichtsratssitzungen	Personenbeförderung im Kreisgebiet. Mitbestimmung im Zweckverband über den Gemeinschaftstarif und Beförderungsbestimmungen im VRS .	Keine Mitbestimmung und Gefährdung des Fortbestandes des Zweckverbandes.
7	Metropolregion Rheinland e.V.	22.000,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung und acht Vorstandssitzungen	Zielsetzung des Metropolregion Rheinland e.V. ist durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung.	Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit Landrat Herrn Schuster im Geschäftsführenden Vorstand und im Beirat aktiv vertreten und hat direkte Einwirkungsmöglichkeiten in das operative Geschäft des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft würde den Verlust dieser Einwirkungsmöglichkeiten bedeuten.
8	RadRegionRheinland e.V.	15.000,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung und drei Vorstandssitzungen	<u>Mitglieder:</u> Tourismusorganisationen, Städte und Kreise im Rheinland <u>Aufgabe:</u> Entwicklung und Förderung des radtouristischen Angebotes, überregionale, nationale und internationale Vermarktung des im Rahmen der Regionale 2010 umgesetzten Knotenpunktsystems, Erstellung von Pauschalangeboten, Betreiben der Fahrrad APP Quo Radis, Erstellung einer Radwanderkarte für das Rheinland etc. <u>Es besteht eine Zweckbindungsfrist aus durchgeführten Förderprojekten bis 2025.</u>	Eine Kündigung würde den Wegfall der Entwicklung und Vermarktung des radtouristischen Angebotes im Rhein-Sieg-Kreis bedeuten. Aufgaben müssten entweder eingestellt werden, durch andere Organisationen oder den Rhein-Sieg-Kreis übernommen werden.

9	Cyber-Security-Cluster Bonn e.V.	10.000,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung. Da der Verein erst im November 2018 gegründet worden ist, stehen die genauen Intervalle noch nicht fest.	Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung & Lehre, Wirtschaft, Behörden und öffentlichen Institutionen und sonstigen Bereichen im Cluster Sicherheit in der Region Bonn/Rhein-Sieg. Der Verein soll diesen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten erreichen: Die Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Bereich Cyber-Security, die Zusammenarbeit mit vorhandenen überregionalen und regionalen Einrichtungen im Themengebiet Digitalisierung, die Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen der Cyber-Security, die Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen im Bereich Cyber Security.	Die Digitalisierung in der Wirtschaft ist eine der größten künftigen Herausforderungen für Unternehmen. Gleichzeitig ist sie eine große Chance, da neue und innovative Geschäftsmodelle entstehen. Digitalisierung muss allerdings sicher gestaltet sein, um Einfallstore für digitale Straftäter, Betrüger und Hacker zu schließen. Tritt der Rhein-Sieg-Kreis dem Verein nicht bei, so entgeht ihm die Chance aktiv an den Umsetzungen der Ziele mitzuwirken.
10	Arbeitsgemeinschaft Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise e.V. (AGFS)	2.500,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung sowie unterschiedliche fachspezifische projektbezogene Arbeitskreise	Zweck des AGFS ist die Förderung von Verkehrserziehung und Umweltschutz durch systematische Förderung der Nahmobilität, insbesondere der Radfahrenden und Zu Fuß Gehenden, um u.a. die Verkehrssicherheit bei deren Teilnahme am allgemeinem Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr signifikant zu erhöhen. Hierfür finden regelmäßig Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Der Rhein-Sieg-Kreis setzt mit Hilfe einer Förderung der AGFS zahlreiche Leitprojekte (STADTRADELN, Entwicklung von kreisweiten Radschnellverbindungen oder die Durchführung von Modellprojekten, z.B. E-Bike-Pendeln) den Radverkehr auf verschiedenen Ebenen um.	Eine Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der AGFS und seinen zahlreichen kommunalen Mitgliedern schließt für den RSK eine Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Nahmobilität aus.
11	Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V. (:metabolon)	2.000,00 €	Mitgliedsbeitrag (als förderndes Mitglied)	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung und drei fachbezogene Arbeitskreissitzungen	<u>Aufgabe:</u> Umfassende Information und Beratung der Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Energiesparendankens sowie Förderung der Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Das BEKZ bietet hierzu spezielle Führungen für Schulklassen an, an denen sich der Rhein-Sieg-Kreis zusammen mit der RSAG finanziell (für Schulklassen aus dem Kreisgebiet) beteiligt. Zudem unterhält es im Rahmen der zdi-Initiative ein Schülerlabor zur Förderung der MINT-Fachkräfte. Hier ist eine Kooperation mit dem Regionalen Bildungsbüro des Rhein-Sieg-Kreises geplant.	Das Bergische Energiekompetenzzentrum mit dem Lernstandort :metabolon ist ein mit großem Erfolg realisiertes Projekt der REGIONALE 2010. Eine Kündigung der Mitgliedschaft würde für den Rhein-Sieg-Kreis einen Verlust des Zugriffs auf die dort vorhandene Angebote zur Fachkräftesicherung und Bewusstseinsbildung zum Themenfeld der Erneuerbaren Energien und Ressourcenschonung bedeuten.

12	Gesundheitsregion Köln/Bonn e.V.	2.000,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung	<p><u>Aufgabe:</u> Entwicklung und Etablierung eines branchenweiten umfassenden Netzwerks von Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden des Gesundheitswesens. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Versorgung und sonstigen Bereichen im Cluster Medizin und Gesundheit in der Region Köln/Bonn. Hierdurch soll die Region Köln/Bonn zu einem national und international beachteten und anerkannten Gesundheitsstandort entwickelt und ausgebaut werden.</p>	<p>Nach dem Branchenreport der IHK Bonn/Rhein-Sieg weist der Rhein-Sieg-Kreis insbesondere im Bereich der Gesundheitswirtschaft eine hohe Wachstumsrate mit derzeitig 35.327 Arbeitnehmern in der Gesundheitswirtschaft im Kammerbezirk auf. Dies entspricht einen Anteil von 13,1 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein Gesundheitsregion Köln/Bonn führt zum Wegfall einer Vertretung der Gesundheitswirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises in den entsprechenden Gesundheitsclustern.</p>
----	----------------------------------	------------	------------------	------------------------------------	---	---

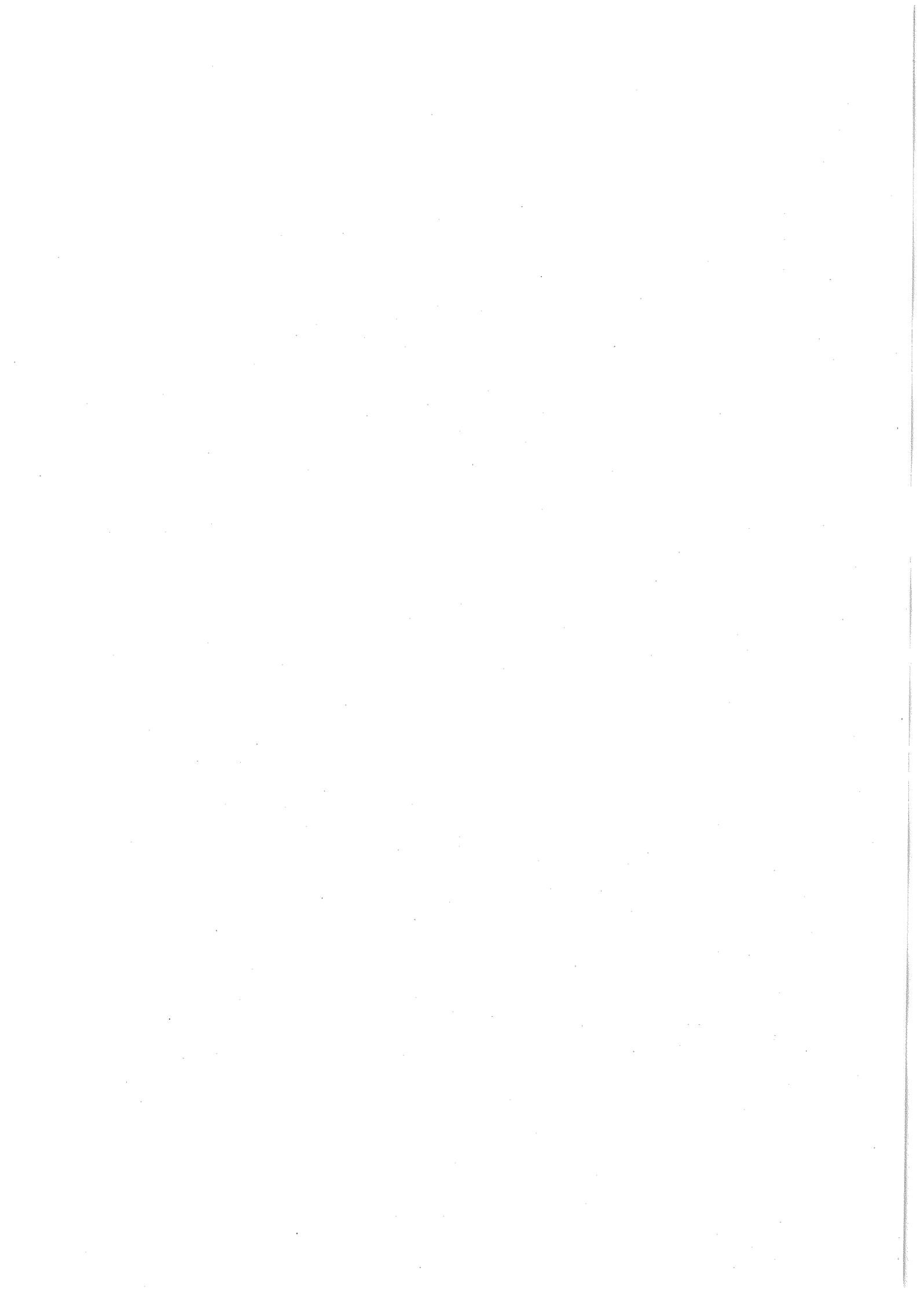
Umlagen in Zweckverbänden						
Lfd-Nr.	Zweckverband	Kostenanteil RSK p.a.	Kostenart	Tagungsrhythmus	Kernaufgaben / Vorteile	Kündigungskonsequenzen
13	Naturpark Siebengebirge	71.300 € Zusätzlich Bereitstellung eines Büroraumes mit 3 voll ausgestatteten Arbeitsplätzen	Umlage	I.d.R.: Zwei Verbandsversammlungen und zwei Beiratssitzungen	<p><u>Mitglieder:</u> Städte Bonn, Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin sowie Rhein-Sieg-Kreis, Verschönerungsverein für das Siebengebirge.</p> <p><u>Aufgabe:</u> Betreuung des Naturparks nach § 44 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW/ Träger öffentlicher Belange/ im Rahmen seiner Maßnahmenplanung das Naturparkgebiet unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft sowie der biologischen Vielfalt für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen, den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu fördern und auf eine nachhaltige Regionalentwicklung hinzuwirken.</p> <p><u>Die beteiligten Kommunen stellen zusätzlich einen Betrag von 96.100 € zur Verfügung.</u></p>	Eine Kündigung würde zu einem Wegfall von Fördermitteln zur Bestandspflege und Weiterentwicklung des Naturparkgebietes führen. Weiterhin können keine Maßnahmen zur Sicherung der Naherholungsfunktionen (Bereitstellung von Infrastrukturen wie Ausschilderung Wanderwege, Bänke etc.) sowie zur Umweltbildung (z.B. Naturparkschulen) umgesetzt werden. Zudem besteht keine Akquisemöglichkeit von Fördermitteln aus dem Naturschutzbereich, da hier die Einrichtung eines Naturparks Fördervoraussetzung ist.
14	Naturpark Rheinland	71.000,00 €	Zweckverbandsumlage	I.d.R.: Zwei Verbandsversammlungen	<p><u>Mitglieder:</u> Städte Köln und Bonn, die Kreise Rhein-Erft, Rhein-Sieg und Euskirchen, RWE Power AG.</p> <p><u>Aufgabe:</u> Betreuung des Naturparks nach § 44 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW/ Träger öffentlicher Belange/ im Rahmen seiner Maßnahmenplanung das Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft sowie der biologischen Vielfalt für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen, den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu fördern und auf eine nachhaltige Regionalentwicklung hinzuwirken.</p>	Eine Kündigung würde zu einem Wegfall von Fördermitteln zur Bestandspflege und Weiterentwicklung des Naturparkgebietes führen. Weiterhin können keine Maßnahmen zur Sicherung der Naherholungsfunktionen (Bereitstellung von Infrastrukturen wie Ausschilderung Wanderwege, Bänke etc.) sowie zur Umweltbildung (z.B. Naturparkschulen) umgesetzt werden. Zudem besteht keine Akquisemöglichkeit von Fördermitteln aus dem Naturschutzbereich, da hier die Einrichtung eines Naturparks Fördervoraussetzung ist.
15	Naturpark Bergisches Land	40.000,00 €	Zweckverbandsumlage	I.d.R.: Zwei Verbandsversammlungen	<p>Öffentlich-rechtlicher Zweckverband</p> <p><u>Mitglieder:</u> Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid, Köln, die Kreise Rhein-Berg, Oberberg und Rhein-Sieg, LVR, Landesforst etc..</p> <p><u>Aufgabe:</u> Betreuung des Naturparks nach § 44 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW/ Träger öffentlicher Belange/ im Rahmen seiner Maßnahmenplanung das Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft sowie der biologischen Vielfalt für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen, den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu fördern und auf eine nachhaltige Regionalentwicklung hinzuwirken.</p>	Eine Kündigung würde zu einem Wegfall von Fördermitteln zur Bestandspflege und Weiterentwicklung des Naturparkgebietes führen. Weiterhin können keine Maßnahmen zur Sicherung der Naherholungsfunktionen (Bereitstellung von Infrastrukturen wie Ausschilderung Wanderwege, Bänke etc.) sowie zur Umweltbildung (z.B. Naturparkschulen) umgesetzt werden. Zudem besteht keine Akquisemöglichkeit von Fördermitteln aus dem Naturschutzbereich, da hier die Einrichtung eines Naturparks Fördervoraussetzung ist.

Sonstige Mitgliedschaften/ Beteiligungen						
Lfd-Nr.	Mitgliedschaften/ Gremien	Kostenanteil RSK p.a.	Kostenart	Tagungsrhythmus	Kernaufgaben /Vorteile	Kündigungskonsequenzen
16	DigitalHub Bonn AG	10.000,00 €	Anschubfinanzierung bis 2020	Aufgrund der privatwirtschaftlichen Ausrichtung des DigitalHub Bonn als Aktiengesellschaft finden keine Gremiensitzungen statt. Der Rhein-Sieg-Kreis ist kein Aktionär.	Mit der Landesinitiative "Digitale Wirtschaft NRW" wurden 2016 insgesamt sechs regionale Digital Hubs (Knotenpunkte) errichtet und somit der Grundstein gelegt, damit der Aufbau und die Vernetzung des Start-Up Ökosystems und der Kompetenztransfer zu digitalen Geschäftsmodellen für etablierte Unternehmen funktioniert. Der Digital Hub Bonn bietet für Start-Ups u.a. ein Accelerator-Programm sowie Coworking-Spaces an. Etablierte Unternehmen haben die Möglichkeit im Digital Hub Bonn neue Ideen zu verwirklichen und können hierbei auf die Fachkompetenzen des Hubs zugreifen.	Der Rhein-Sieg-Kreis leistet keine Unterstützung an den Digital Hub Bonn in Form von Mitgliedsbeiträgen, sondern durch eine <u>Anschubfinanzierung von 10.000 € jährlich bis 2020</u> . Danach soll sich der Hub als Aktiengesellschaft selbst tragen.
17	Verschönerungsverein für das Siebengebirge	900,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung	Aufgabe: Entwicklung, Umsetzung und Unterhaltung des ersten Wildnisgebietes in NRW, Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet Siebengebirge (auf Basis des BNatSchG), Vermittlung von Geologie, Geschichte und Biodiversität im Siebengebirge.	Durch die Mitgliedschaft im Verein unterstützt der Rhein-Sieg-Kreis die ehrenamtlichen Vereinsbemühungen zu Etablierung und Inwertsetzung des ersten - auf privatem Grund und Boden entstandenen - Wildnisgebiets in Deutschland und das damit verbundene notwendige Monitoring für die Modell-Region.
18	Bonn.realis e.V.	500,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung	Der Clusterverein Bonn.realis (Bonn Research Alliance of innovative Information System in International Quality Food Chain and Crisis Communication) setzt sich zum Ziel, modulare Kommunikations- und Sicherheitstechnologien in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu entwickeln. Dabei sollen drängende Strukturinnovationen mit flankierenden Maßnahmen einer abgestimmten Technik-, Personal- und Organisationsentwicklung zu raschen Bewältigungen von Krisensituationen vorangetrieben werden.	Durch eine Mitgliedschaft im Verein Bonn.realis kann der Rhein-Sieg-Kreis seine stark landwirtschaftlich geprägten linksrheinischen Gemeinden und die dort ansässigen Unternehmen vertreten sowie aktiv an dem Wissens- und Technologietransfer der Agrar- und Ernährungswirtschaft teilnehmen.
19	Region Bergisch Sieg e.V.	500,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung und drei LAG-Sitzungen (für die notwendigen Beschlüsse über die Projektideen zur Projektförderung)	Bei dem Verein Bergisch-Sieg handelt es sich um den 1995 als Kompensation zum Bonn-Berlin-Ausgleich gegründeten Förderverein für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis e. V. (Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Winddeck). Die Umbenennung des Vereins war nötig, um die Förderung durch das Landesprogramm VITAL.NRW zu beantragen. Dieser Regionszuschnitt ist nun das Fördergebiet des Landesprogramms Vital.NRW. Bis zum Jahr 2023 werden Projekte entwickelt, qualifiziert und umgesetzt sowie eine geförderte Personalstelle eingerichtet. Damit wird beigetragen eine regionale Entwicklungsstrategie zu verwirklichen, die Region positiv zu beeinflussen und die Lebensqualität im ländlichen Raum weiter zu steigern.	Ein Austritt aus dem Verein ist erst nach Ablauf der Förderperiode ab 2023 möglich, da ansonsten das Förderprogramm VITAL.NRW nicht weiter umgesetzt werden kann.

20	Förderverein Zentrum für biogene Energie Oberberg (Zebio) e.V.	100,00 €	Mitgliedsbeitrag	I.d.R.: Eine Mitgliederversammlung	Der Verein Zebio (Zentrum für biogene Energie Oberberg) repräsentiert ein breites Spektrum von Produkten und Technologien für die energetische Nutzung von erneuerbaren Rohstoffen. Gleichzeitig informiert der Verein über Zukunftstrends und aktuelle Fördermöglichkeiten beim Einsatz neuer Techniken. Er erarbeitet praxisgerechte Energiekonzepte.	Der Verein Zebio ist eine kompetente Anlaufstelle bei Fragen der energetischen Nutzung von erneuerbaren Rohstoffen. Auf diese Fachkompetenzen könnte der Rhein-Sieg-Kreis im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr zugreifen.
----	--	----------	------------------	---------------------------------------	---	--

Beteiligungen an Förderprojekten/ Kooperationen						
Lfd-Nr.	Projektbüros/ Geschäftsstellen	Kostenanteil RSK p.a.	Kostenart	Tagungsrhythmus	Kernaufgaben /Vorteile	Kündigungskonsequenzen
21	Regionaler Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak)	33.800,00 €	Jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der Geschäftsstelle	I.d.R.: Eine Versammlung	Beteiligte: Stadt Bonn, Kreis Ahrweiler, Rhein-Sieg-Kreis und 27 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgabe: Kooperation in der räumlichen und strategischen Planung (Wohnen, Gewerbe, Klima, etc.). Sprachrohr und Klammer zu den vielfältigen Akteuren und kommunalen Entscheidungsträgern am Markt („regionales Denken und lokales Handeln“), Förderung regionaler Zusammenarbeit (Förderprojekt NEILA, Stadt-Umland-Verbünde)	Ein Ausstieg aus der Kooperation würde zur Auflösung eines regionalen - strategisch für die gesamte Region aufgestellten - Planungsverbundes führen. Zudem würde die fachliche und organisatorische Plattform für die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Förder-Verbundprojekte (NEILA etc.) entfallen.
22	Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg	28.500,00 €	Jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der Landesförderung	Keine Gremien (Förderprojekt)	Beteiligte: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis/ Förderprojekt Land NRW Aufgabe: regionale Umsetzung der Arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Initiativen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW. Stärkung des regionalen Arbeitsmarktes. Förderung von Kooperationen und Projekte zur Verbesserung der Unternehmensentwicklung sowie der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation; Bildungsscheck NRW; Übergang von der Schule in den Beruf "Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)"; Landesinitiative "Jugend in Arbeit Plus"	Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn, Landesförderung entfällt. <u>(Zweckbindung der Landesförderung bis 2021 - Vorlage eines Zuwendungsbescheides)</u>
23	Kompetenzzentrum Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg	19.900,00 €	Jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der Landesförderung	Keine Gremien (Förderprojekt)	Beteiligte: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis/ Förderprojekt Land NRW und Europäischen Union Aufgabe: Einführung und Weiterentwicklung einer familienbewussten Personalpolitik bei kleinen und mittleren Unternehmen, Erschließung der bisher nicht genutzten Potenziale von Frauen, Erhöhung des Anteils von weiblichen Führungskräften.	Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn, Landesförderung entfällt. <u>(Zweckbindung der Landesförderung bis 2021 - Vorlage eines Zuwendungsbescheides)</u>
24	Geschäftsstelle Bonn/Berlin	30.000 € (zusätzlich in Planung 1 Vollzeitstelle)	jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der Geschäftsstelle <u>(mit Sperrvermerk)</u>	Keine Gremien (Arbeitsgemeinschaft mit zeitlicher Befristung) Da sich die Geschäftsstelle derzeit im Aufbau befindet, sind die Sitzungsintervalle noch nicht festgelegt.	Beteiligte: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler und Kreis Neuwied. Aufgabe: Planung der erforderlichen Aktivitäten, um die Interessen der Region Bonn im Kontext Bonn/Berlin zu vertreten; Ermittlung und Aufbereitung der für Bonn und die Region wichtigen Themen und Projekte zum Ausbau Bonns als 2. politisches Zentrum der Bundesrepublik und als Kompetenzzentrum für Deutschland; Ausarbeitung von notwendigen Vertragswerken zur Standortsicherung der Region Bonn/ Rhein-Sieg, Koordinierung der medialen Begleitung der AG Bonn-Berlin in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen; Lobbyaktivitäten zur Umsetzung der Ziele der AG	Wegfall der Mitwirkung an der Erarbeitung eines im Koalitionsvertrags des Bundes festgesetzten "Bonn-Vertrages". Mit der Ausarbeitung dieses Vertrages würde dem Rhein-Sieg-Kreis die Chance geboten, den erfolgreichen Strukturwandel weiter in die Zukunft zu führen und negativen Entwicklungen, die mit dem sog. Rutschbahneffekt der ministeriellen Arbeitsplätze des Bundes nach Berlin zusammenhängen, in einer vertraglichen Zusatzvereinbarung juristisch abgesichert zu begegnen.

25	Förderprojekt NEILA	1 Vollzeitstelle (100 % gefördert) Bereitstellung eines Büroraumes sowie eines voll ausgestatteten Arbeitsplatzes	keine Sachkosten	Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner. Derzeit drei Arbeitsgruppen. Geplante Aufstockung auf fünf. Sitzungsintervalle richten sich nach Beratungsbedarf.	<u>Verbundpartner:</u> TU Dortmund, ILS, Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler und die Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Königswinter <u>Aufgabe:</u> Während der dreijährigen Entwicklungsphase des Projektes (2018-2021) wird ein interkommunales und integriertes Siedlungsentwicklungskonzept in Verbindung mit einem Ausgleichssystem, welches Lasten und Nutzen gerecht verteilen soll, erarbeitet. Als Planungs- und Entscheidungsgrundlage wird ein regionsweites, interkommunales Raumentwicklungs-Monitoring erarbeitet.	Ein Ausstieg aus der Kooperation würde zur Auflösung eines regionalen - strategisch für die gesamte Region aufgestellten - Planungsverbundes führen (siehe :rak). Zudem Wegfall der Mitwirkung an der Erarbeitung des regionalen und integrierten Siedlungsentwicklungskonzeptes. Zudem entfällt die Bundesförderung der Personalstelle.
26	Stadt-Umland-Verbund (shäREgion)	5.000,00 €	jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der geplanten Maßnahmen	Kooperationsvereinbarung (Federführung bei der Stadt Bonn)	„ShaREgion. Teilen und Tauschen als Handlungsprinzip“ im Rahmen der Landesinitiative StadtUmland.NRW <u>Akteure:</u> Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis mit den beteiligten Kommunen Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf und Wachtberg <u>Aufgabe:</u> Erarbeitung von Zukunftskonzepten zur verstärkten Kooperation. Durch einen regional abgestimmten, intelligenten und bewussten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen - insbesondere der Fläche - sollen Strategien und Projekte für den Umgang mit dem bestehenden Wachstumsdruck einerseits und den zunehmenden Flächenkonkurrenzen andererseits entwickelt werden. Dies umfasst verschiedene Themenfelder wie Mobilität, Wohnungsbau und Imageaufwertung.	Ein Ausstieg aus der Kooperation würde zur Auflösung eines regionalen - strategisch für die gesamte Region aufgestellten - Planungsverbundes führen.
27	Stadt-Umland-Verbund (Köln + rechtsrheinische Nachbarn)	5.000,00 €	jährlicher Eigenanteil zur Kofinanzierung der geplanten Maßnahmen	Kooperationsvereinbarung (Federführung bei der Stadt Bergisch Gladbach)	„Raumperspektive 2035“ im Rahmen der Landesinitiative StadtUmland.NRW <u>Akteure:</u> Städte Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein Sieg Kreis mit den beteiligten Städten Niederkassel, Rösrath und Troisdorf sowie den Kooperationspartnern Nahverkehr Rheinland (NVR), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und Region Köln/Bonn e.V. <u>Aufgabe:</u> In einem interkommunalen Prozess werden integrierte Raumperspektiven und ein strategischer Handlungsrahmen für die Entwicklung des Verflechtungsraums der Stadt Köln und ihrer rechtsrheinischen Nachbarn im Zeithorizont 2035 entwickelt.	Ein Ausstieg aus der Kooperation würde zur Auflösung eines regionalen - strategisch für die gesamte Region aufgestellten - Planungsverbundes führen.





CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

27.11.2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zur nächsten Sitzung des Kreistags am 17.12.2018:

Vorbemerkung:

Der Rhein-Sieg-Kreis braucht mehr Wohnraum. Es gibt zu wenige Angebote in fast allen Kategorien und Preislagen. Deshalb beschließt der Kreis, seine Städte und Gemeinden bei deren zukunftsfähigem Ausbau zu unterstützen mit dem Ziel, Wohnen bis 2030 zu sichern. Der Rhein-Sieg-Kreis will dazu beitragen, die integrierte Stadt- und Strukturentwicklung voranzubringen, innovative Konzepte für Wohn- und Lebensraum zu fördern. Dabei liegt ein wesentlicher Fokus auf bezahlbarem Wohnraum; hier unterstützt der Kreistag den Landrat bei seinen Bemühungen, Erklärungen und Gesprächen.

1. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung ein Rahmenkonzept „Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis“ zu entwickeln. Basis des Rahmenkonzeptes soll die Kooperation mit den Kommunen sein. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind zu beachten.
2. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, die bisher einmalig durchgeführten Regionalgespräche zum Thema Wohnraum (sog. Teilraumkonferenzen) fortzuführen, zu vertiefen und den Teilnehmerkreis um Vertreter aus dem Bündnis „Wohnen im Rhein-Sieg-Kreis“ zu erweitern. Zudem könnten die Sozialamtsleiter der Kommunen eingeladen werden. Kreistag, Fraktionen, Wohlfahrtsverbände und Sozialamtsleitungen des Rhein-Sieg-Kreis werden regelmäßig über die Ergebnisse der Regionalgespräche informiert.

3. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, aus den Beratungen in den Teilraumkonferenzen Empfehlungen zur Erweiterung des Wohnraumangebots abzuleiten und diese den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises und den Städten und Gemeinden des Kreises zur Beratung weiterzuleiten. Berichtet wird im Kreis sowohl dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus, dem Ausschuss für Planung und Verkehr als auch dem Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.
4. Weitere Inhalte des Rahmenkonzeptes „Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis“ sollen sein: (1) allgemeine und spezielle städtebauliche Instrumente zu listen und diese öffentlich zu machen und (2) Best-Practice-Beispiele und neue Entwicklungen bekannt zu geben. Damit beschäftigen sich regelmäßig die Landesministerien. Die Ergebnisse von deren Arbeit sind vom Rhein-Sieg-Kreis zu verwenden.
5. In das Rahmenkonzept sollen bestehende Modelle einbezogen werden, z.B. die Leitidee der Verbindung von Wohnen und Leben und Arbeiten zur Planung eines komplexen Gebietes, der darauf fußende Quartiersgedanke, die Aufhebung der oft strikten Trennung von Wohn- und Gewerbeflächen, Verdichtung als planerisches Ziel, die Anwendung von Konzepten der kurzen Wege oder eigener Mobilitäts-, Energie- und Inklusionskonzeptionen.
6. Die Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises (GWG) sucht stets geeignete Grundstücke, um Objekte vorrangig des öffentlichen Wohnungsbaus und mietpreisgedämpfte Wohneinheiten zu errichten. Der Kreis unterstützt die GWG, ihre Funktion eines Motors für die Erstellung bezahlbaren Wohnraums fortzusetzen und weiter zu stärken, ohne die GWG-Prinzipien einer soliden Gesellschaft zu gefährden. Der Kreis verwendet sich bei Kommunen und Privaten, der GWG geeignetes Bauland über Verkauf oder Erbpacht zur Verfügung zu stellen.
7. Interkommunale Zusammenarbeit ist zu gewährleisten. Dies gilt für die Errichtung gemeinsamer Planungsareale. Kooperationen zwischen kommunalen Wohnungsbaugesellschaften, der kreiseigenen Wohnungsbaugesellschaft (GWG) und privaten Wohnungsbaugesellschaften sind zu prüfen.

Begründung:

Bezahlbarer Wohnraum im Rhein-Sieg-Kreis ist ein komplexes und vielschichtiges Thema, das aktuell und zukünftig den Kreis mit seinen Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Die Koalition aus CDU und GRÜNEN wirbt für eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger werden wir gerecht, wenn wir diese in ihrer Gesamtheit betrachten und Lösungen finden, die bezahlbaren Wohnungsbau vom freien Wohnungsbau nicht prinzipiell trennen. So sehen es auch die verschiedenen veröffentlichten Studien und Erklärungen zum Wohnungsbau im Rhein-Sieg-Kreis.

Seitens des Landrats sind im Rahmen seiner Zuständigkeit große Anstrengungen unternommen worden, diesem Thema und all seinen Facetten gerecht zu werden. Hierzu sollte ihm der Kreistag seine volle Unterstützung aussprechen. Wichtig ist, die Regionalgespräche zum Thema Wohnraum (sog. Teilraumkonferenzen) weiter fortzuführen. So werden Nachfrage- und Angebotsseite in ihrer Gesamtheit betrachtet. Selbstverständlich sind auch die verschiedenen Interessensgruppen und Verbände in ihrer Vielfalt wertzuschätzen, zu beteiligen und zu gewinnen, wie z.B. das Bündnis „Wohnen im Rhein-Sieg-Kreis“, Haus und Grund und der Mieterbund.

Die Menschen des Rhein-Sieg-Kreises brauchen ein lebenswertes und bedarfsgerechtes Wohnumfeld für alle Lebensphasen. Dies kann gelingen durch ausgewogene, adäquate Bebauung mit langfristiger Entlastung der Mobilitätswege, durch Konversionsprojekte, Nahversorgung vor Ort oder weitere Maßnahmen bzw. Ansätze.

Die lokalen und regionalen Herausforderungen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises unterscheiden sich: dominanter Wohnungsdruck entlang der Rheinschiene, Abnahme von Versorgungsstandorten im ländlichen Raum vor allem im Osten des Kreisgebiets und zunehmender Bedarf an Wohnungen nahe Industrie- und Gewerbestandorten. Demographische Veränderungen verlangen Barrierefreiheit und entsprechende Infrastrukturen. Integrierte Stadtentwicklung (Soziale Stadt, Bundesförderungsprogramm) kombiniert mit definierten Förderprogrammen zur Versorgung unterschiedlicher Bewohnergruppen kann Projektumsetzungen voranbringen. Kooperationen von Wohnungsbaugesellschaften in öffentlicher Hand und privaten Bauunternehmen können sinnvoll sein. Gebraucht wird eine quantitative Ausgewogenheit von Eigentumsförderung und öffentlichem Wohnungsbau.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Torsten Bieber
Martin Schenkelberg

Ingo Steiner
Burkhard Hoffmeister

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Messebeteiligungen der Wirtschaftsförderung; Kürzungen und Sperrvermerk zum Haushaltsansatz 2019 und 2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus fasst folgenden Beschluss:

Die Sperrvermerke für den gekürzten Haushaltsansatz 2019 und 2020 werden aufgehoben.

Die Verwaltung wird entsprechend dem Antrag der CDU und DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktionen dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus sowie den Kreistagsfraktionen schriftlich detailliert über die Notwendigkeit der Teilnahme an Messen, die anfallenden Kosten für das Wirtschafts- und Wissenschaftsmarketing sowie die Konsequenzen einer eventuellen Nichtteilnahme berichten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus wird in der nächsten Sitzung (15.05.19) abschließend über den Antrag entscheiden.

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen haben CDU und DIE GRÜNEN Kreistagsfraktionen mit Antrag vom 21.11.2018 die Kürzung der beantragten Haushaltsmittel für das Wirtschafts- und Wissenschaftsmarketing um je 50.000 € für die Jahre 2019 und 2020 und gleichzeitig einen Sperrvermerk beantragt (s. 2. Tischvorlage AWT-Sitzung am 22.11.18).

Dieser Antrag wurde zuständigkeitshalber in den Finanzausschuss verwiesen. Der Finanzausschuss und der Kreistag sind dem Antrag gefolgt.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch die Wirtschaftsförderung, präsentiert sich seit Jahren im

Bereich „Wissenschaft“ auf der Hannover Messe und im Bereich „Wirtschaft“ auf der EXPO REAL. Die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Messeauftritten wird mit großem zeitlichen Vorlauf auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen eingegangen.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen wird die Teilnahme an der Hannover Messe in vollem Umfang vom Rhein-Sieg-Kreis organisiert und vorfinanziert; zum Jahresende (November) erfolgt die Abrechnung mit den Kooperationspartnern Bundesstadt Bonn und Kreis Ahrweiler sowie den teilnehmenden Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Bis zum 01.03.2019 sind allein für die Teilnahme an der Hannover Messe 2019 schon Kosten in Höhe von 50.521,45 € (s. **Anhang 1**) angefallen: Diese Kosten belasten zurzeit das Gesamtbudget der Wirtschaftsförderung. Es kann keine Deckung innerhalb des Produkts erfolgen, ohne dass Einsparungen zu Lasten anderer Maßnahmen gehen.

Aus diesem Grund wird die Aufhebung der Sperrvermerke für den Haushaltsansatz „Wirtschafts- und Wissenschaftsmarketing“ beantragt. Die Haushaltsansätze für 2019 sind auf 138.000 € und für 2020 auf 152.500 € entsprechend dem politischen Antrag gekürzt worden.

Die Freigabe der gekürzten Haushaltsmittel wird beantragt, damit die Wirtschaftsförderung ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Verwaltung wird entsprechend dem Antrag der CDU und DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktionen dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus sowie den Kreistagsfraktionen schriftlich detailliert über die Notwendigkeit der Teilnahme an Messen, die anfallenden Kosten für das Wirtschafts- und Wissenschaftsmarketing sowie die Konsequenzen einer eventuellen Nichtteilnahme berichten.

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (15.05.19) soll dann abschließend über diesen Antrag beraten werden.

Im Auftrag



(Dr. Tengler)

Zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (AWT) am 19.03.2019.

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.90.10.03
(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II.

Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumentiv</u> in € pro Jahr(sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Anhang:

Ausgaben 2019

Anhang 1 zu TOP 4

Ausgaben Hannover Messe 2019; Stand:01.03.2019

Messestand einschl. Abschlag Serviceleistungen	47.873,70 €
Anmeldebeitrag Hauptaussteller	416,50 €
Marketing Beitrag	410,55 €
Internetpräsenz; Aktualisierung (für alle Messeauftritte)	<u>1.820,00 €</u>
bisher Gesamt:	50.521,45 €



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

21.11.2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Antrag zum Haushalt 2019/2020 - Haushaltsansatz für Messeauftritte (Produkt 0.90.10)

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt 7 „Haushaltsberatung“ der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 22.11.2018:

1. Der Ansatz „Messeauftritte“ (Produkt 0.90.10) wird für 2019 auf 138.500 € festgelegt.
2. Der Ansatz „Messeauftritte“ (Produkt 0.90.10) wird für 2020 auf 158.500 € festgelegt.
3. Der Ansatz „Messeauftritte“ (Produkt 0.90.10) wird für beide Haushaltsjahre mit einem Sperrvermerk versehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, schriftlich zu begründen, welche Messeauftritte weiterhin von besonderem Interesse des Rhein-Sieg-Kreises sind, z. B. weil es keine Messepräsenz der überregionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen, wie Region Köln/Bonn e.V. oder Metropolregion Rheinland e.V., gibt. Der Ausschuss ist anschließend mit diesem Bericht zu befassen, um über die Aufhebung des Sperrvermerks zu entscheiden.

Begründung:

Angesicht der Haushaltssituation sieht die Koalition aus CDU und GRÜNEN bei dieser Position Einsparpotential. Ein Kostenanstieg von 175.000 Euro in 2018 auf 188.500 Euro in 2019 und

208.500 Euro in 2020 ist nicht nachvollziehbar. Die rückläufigen Erstattungen Dritter von 145.000 Euro in 2018 auf 110.000 Euro in 2019 und 110.000 Euro in 2020 führen zudem zu einem stetig steigenden Defizit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Torsten Bieber
Martin Schenkelberg

Ingo Steiner
Wilhelm Windhuis

f.d.R. Björn Klein

01.2 Fachbereich Wirtschaftsförderung/Tourismus/Verwaltung

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.03.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	25.03.2019	Vorberatung
Kreistag	28.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises in die Naturarena Bergisches Land GmbH; Gremienbesetzung
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

1. Vorbehaltlich dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussempfehlung vorzuschlagen:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird stellvertretend für die bergischen Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth Gesellschafter der „Naturarena Bergisches Land GmbH“.

2. Vorbehaltlich dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussempfehlung vorzuschlagen:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird Mitglied im Verein „Naturarena Bergisches Land e.V.“.

Vorbemerkungen:

Bereits in der Vorlage zur Sitzung des AWT am 06.06.2018 (TOP 6) wurde darauf hingewiesen, dass eine touristische Weiterentwicklung der Bergischen Rhein-Sieg Kommunen (Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth) und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit nur in einem größeren Verbund auf der Ebene der Tourismusdestination Bergisches Land sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund wird von den beteiligten Kommunen eine Vollmitgliedschaft in der Tourismusorganisation für das Bergische Land, der „Naturarena Bergisches Land GmbH“

sowie der „Naturarena Bergisches Land e.V.“ angestrebt.

In der Sitzung des AWT am 06.06.2018 wurde der beabsichtigte Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises in die „Naturarena Bergisches Land GmbH“ zustimmend zur Kenntnis genommen (s. Anlage 4 zu TOP 6 der Sitzung AWT am 06.06.2018).

Erläuterungen:

1.

Der Rhein-Sieg-Kreis soll stellvertretend für die bergischen Kommunen Gesellschafter der Naturarena Bergisches Land GmbH werden und finanzielle Unterstützung leisten.

Entsprechend dem vorgelegten Gesellschaftervertrag der „Naturarena Bergisches Land GmbH“ sind Gesellschafter der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Verein „Naturarena Bergisches Land e.V.“ mit je 30% sowie der Rhein-Sieg-Kreis mit 10% Gesellschafteranteil. Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine Kapitaleinlage in Höhe von 2.500 € zu leisten.

Der jährliche Gesellschafterbeitrag des Rhein-Sieg-Kreises beläuft sich entsprechend dem aktualisierten Gesellschaftervertrag auf nunmehr 118.750 € brutto (vorher 96.000 €). Die bergischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sollen sich hieran mit insgesamt 40.000 € (10.000 € je Kommune) beteiligen. Der Eigenanteil für den Rhein-Sieg-Kreis würde sich damit auf 78.750 € reduzieren.

In der Gesellschafterversammlung der „Naturarena Bergisches Land GmbH“ am 10.12.2018 wurde der Aufnahme des Rhein-Sieg-Kreises als Gesellschafter (stellvertretend für die bergischen Rhein-Sieg Kommunen) beschlossen.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages kann jeder Gesellschafter bis zu 3 Personen als ständige Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Mit Schreiben vom 13.12.2018 hat der Landrat dem Kreisausschuss und den Fraktionen verschiedene Vorschläge zur Gremienbesetzung unterbreitet. Nach politischer Beratung wurde entsprechend dem Alternativvorschlag 4 folgende Besetzung benannt:

Ständiges Mitglied Politik:

Frau Notburga Kunert (CDU); Vertretung: Herr Edgar Hauer (DIE GRÜNEN)

Ständiges Mitglied Verwaltung:

Frau Brigitte Kohlhaas; Vertretung: Frau Gisela Jacob (beide Referat Wirtschaftsförderung)

Ständiges Mitglied Kommune:

Frau Nicole Sander (BM'in Neunkirchen-Seelscheid); Vertretung: Herr Norbert Büscher (BM Much)

2.

Darüber hinaus wird die Voll-Mitgliedschaft des Rhein-Sieg-Kreises im Verein „Naturarena Bergisches Land e.V.“ angestrebt. In der Vorstandssitzung des „Naturarena Bergisches Land e.V.“ am 06.11.2018 wurde die Aufnahme des Rhein-Sieg-Kreises in den Verein beschlossen. Die Besetzung erfolgt durch die Verwaltung (s.o.).

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.12.2018 wurde die Beschlussfassung zur Änderung der Vereinssatzung zur Aufnahme des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

Nach der Beitragsordnung beläuft sich der jährliche Mitgliedsbeitrag für den Rhein-Sieg-Kreis auf 1.600 €. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2019/2010 eingeplant.

Die bergischen Rhein-Sieg Kommunen müssen eine Mitgliedschaft im Verein „Naturarena Bergisches Land e.V.“ in eigener Zuständigkeit beantragen.

Der Entwurf zur Änderung des Gesellschaftervertrages, der Änderung der Vereinssatzung sowie die Beitragsordnung sind als **Anhang 1 bis 3** beigefügt.

Im Auftrag

Dr. Tengler

Anhang:

Anhang 1: Gesellschaftervertrag

Anhang 2: Vereinssatzung

Anhang 3: Beitragsordnung

Zur Sitzung des AWT am 19.03.2019.

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.90.10.01
(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Gesellschaftsvertrag der Naturarena Bergisches Land GmbH

§1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma: *Naturarena Bergisches Land GmbH*
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus auf den Gebieten des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie Teilen des Rhein-Sieg-Kreises (Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath).
- 2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte aller Art zu tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen, und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet sind, den Unternehmenszweck der Gesellschaft zu fördern.
- 3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

§3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten:

EURO fünfundzwanzigtausend). Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

2) An diesem Kapital sind beteiligt:

der Rheinisch-Bergische Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Oberbergische Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Naturarena Bergisches Land(e) e.V.

mit einer Kapitaleinlage von 7.500,00 € 30 %

der Rhein-Sieg-Kreis

mit einer Kapitaleinlage von 2.500,00 € 10 %

3) Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Gesellschafterversammlung
- 2) die Geschäftsführung

§5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn eine Maßnahme in einem genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist.

Im Übrigen hat die Geschäftsführung ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihr in Bezug auf ihre Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt ist.

- 3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der Einzelheiten der Geschäftsführung festgelegt werden.

§6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Ferner hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.
- 2) Jeder Gesellschafter kann in die Gesellschafterversammlung bis zu drei Personen als ständige Mitglieder entsenden. Eine Stellvertretung ist möglich.
- 3) Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder gefasst.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem

Gesellschafter ein ständiges Mitglied anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist mit 2-wöchiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

- 5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Geschäftsanteile. Je EURO 50,00 des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 6) Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestellt die Gesellschafterversammlung einen der beiden Landräte bzw. einen von den Landräten benannten Bediensteten des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren. Zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die Gesellschafterversammlung jeweils den Landrat des anderen Kreises oder den von ihm benannten Bediensteten.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- 7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären oder sich daran beteiligen.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben wahr. Hierzu zählen die

Entscheidung über:

- a) die Änderung der Rechtsform, des Gesellschaftsvertrages sowie die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
- b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- d) die Festlegung und Änderung der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Genehmigung des von der Geschäftsführung jeweils jährlich aufgestellten Wirtschaftsplanes sowie die Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung der fünfjährigen Finanzplanung
- f) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Festlegung ihrer Anzahl und die Beschlussfassung über deren Geschäftsordnung
- g) den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Anstellungsverträgen sowie die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen
- h) alle sonstigen Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen
- i) die Einsetzung eines Beirates.

§8

Wirtschafts- und Finanzplan, Zuschüsse

- 1) Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung

zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Entscheidung in der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.

- 2) Die Wirtschaftspläne sehen jährliche Zuschüsse der Gesellschafter an die Gesellschaft vor, die der Kapitalrücklage zugeführt werden.
- 3) Der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Gesellschafterbeitrags in Höhe von insgesamt höchstens € 950.000,- mit einem Beteiligungsverhältnis von:

43,75% Gesellschafter Oberbergischer Kreis,
43,75% Gesellschafter Rheinisch-Bergischer Kreis und
12,5% Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis.
- 4) Der Naturarena Bergisches Land e.V. verpflichtet sich zu einem jährlichen Gesellschafterbeitrag in Höhe von mindestens € 50.000,-.
- 5) Die jährlichen Zuschüsse sind in zwei Raten zu zahlen und werden in Höhe von 75 Prozent des jeweiligen Zuschussbetrages zum 31. Januar und in Höhe von 25 Prozent zum 31. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- 6) Eine sonstige Nachschusspflicht oder Pflicht zur Verlustabdeckung besteht nicht.

§9

Jahresabschluss,

Lagebericht und Gewinnverwendung

- 1) Die Geschäftsführung haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Große Kapitalgesellschaften (§§238 - 335a HGB) aufzustellen und den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen

Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- 2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 4) Dem Rechnungsprüfungsamt des amtierenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschafts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

§10

Beirat

Zum Zwecke der Beratung der Gesellschaft in touristisch relevanten Fragen kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Beirat gegründet werden. Den Vorsitz im Beirat nimmt einer der für den Tourismus zuständigen Dezernenten der Kreise wahr.

§11

Vertragsdauer, Ausscheiden aus der Gesellschaft und Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres, erklären. Der Austritt bzw. die Kündigung bedarf für ihre

Wirksamkeit der Schriftform und ist *durch eingeschriebenen Brief zu erklären*. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sofern die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Fortsetzung der Gesellschaft und die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte beschließt, ist der austretende Gesellschafter verpflichtet seinen Gesellschafteranteil abzutreten. Bei der Beschlussfassung stimmt der kündigende Gesellschafter nicht mit. Kommt der ausscheidende Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach ist die Einziehung zulässig.

- 3) In den Fällen des Absatz 2 erhält der kündigende bzw. den Austritt erklärende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe des Wertes des Geschäftsanteils, der durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für alle Gesellschafter verbindlich festgestellt wird. Dieser Wert bestimmt die Höhe des für die Übernahme des Gesellschafteranteils zu zahlenden Kaufpreises. § 30 GmbHG ist zu beachten

§12

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 1) Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf einen anderen Gesellschafter übertragen.
- 2) Verfügungen zu Gunsten anderer als den in Absatz 1 Genannten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter stimmt nicht mit.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für jede andere Verfügung oder Verpfändung des Geschäftsanteils, die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer sonstigen Belastung sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung.

§13

Auflösung

- 1) Im Falle ihrer Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen anteilig entsprechend § 8 Abs. 3 an die Gesellschafter.

§14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§15

SALVATORISCHE KLAUSEL

- 1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses ~~Satzung~~ Gesellschaftsvertrags geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses ~~Satzung~~ Gesellschaftsvertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, sofern nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwingend vorgeschrieben ist.

§16

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Satzung
des
Naturarena Bergisches Land e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Naturarena Bergisches Land e.V. - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach und ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Gummersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZIELE DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tourismus, der Heimatpflege und Heimatkunde im Oberbergischen Kreis, Rheinisch-Bergischen Kreis und in den Kommunen Lohmar, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Der Verein widmet sich der Förderung und dem Ausbau eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus.
3. Der Verein ist die organisatorische Klammer für die in der Region ansässigen touristischen Leistungsträger. Insofern vertritt er die Interessen seiner

Mitglieder. Er ist insoweit Ansprechpartner und Impulsgeber für deren Initiativen. Die Vereinsziele sollen durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Marketing

- a) Überregionale Präsentation des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie des Rhein-Sieg-Kreises mit den Kommunen Lohmar, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much als touristischer Standort sowie Ziel für Seminare, Tagungen und Schulungen,
- b) Regionale und überregionale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Enge Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen touristischen Leistungsträgern im Oberbergischen Kreis und Rheinisch-Bergischen Kreis,
- d) Beteiligung an touristischen Fachmessen und Vor-Ort-Marketingmaßnahmen,
- e) Beteiligung an touristisch wichtigen Veranstaltungen, regional wie überregional;
- f) Erstellung und Verbreitung touristischer Informationen in gedruckter und elektronischer Form,
- g) Förderung des Heimatgedanken bzw. der Heimatkunde durch Bereitstellung und Übermittlung von Informationen über sehenswerte kommunale und private Einrichtungen wie Museen, Stiftungen, Sehenswürdigkeiten und ähnliches,
- h) Informationen über Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer sowie andere touristische Dienstleistungsbetriebe.

Mitgliederbetreuung

- a) Weiterbildung
- b) Infoabende, Workshops
- c) Entwicklung von Mehrwerten (Sonderkonditionen bei der Naturarena wie Gastgeberverzeichnis, Internetseite, Printprodukte)
- d) Lobbyarbeit

- e) Kommunikation „vor Ort“
 - f) Sponsoring
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele auch der Unterstützung einer Einrichtung bedienen, an der er sich in angemessener Form beteiligt.
- a) Zur Umsetzung des Aufgabenfeldes unter Marketing beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an der Marketinggesellschaft Naturarena Bergisches Land GmbH.
 - b) Die Aufgabe der Mitgliederbetreuung kann im Wege der Geschäftsübertragung ausgeübt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag getroffen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke).
2. Die Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Beginn der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person und jede Gebietskörperschaft sowie Personenvereinigung werden, die an der Förderung des Tourismus interessiert ist.
- b) Fördernde Mitglieder können Firmen und Einzelpersonen werden, die nicht „unter 1. a)“ fallen, die aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind.
- c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren.

2. Ende der Mitgliedschaft außer durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) Kündigung,
- c) Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Gebietskörperschaft oder Personenvereinigung,

Die Kündigung und die Auflösung sind dem Verein schriftlich oder per email mitzuteilen.

3. Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied

- a) gegen die Ziele des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;
- b) die Bestimmungen der Satzung verletzt oder seinen Verpflichtungen aus der Satzung und den anderen Vereinsordnungen nicht nachkommt;
- c) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt;

- d) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
- e) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, d.h. fällige Forderungen seit mehr als drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Brief bekannt zu geben. Gleichzeitig ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, sobald dem Mitglied die Einleitung eines Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Brief bekanntzugeben.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Vereinsaufgaben durch aktive Mitarbeit zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.

4. Die Mitglieder müssen die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen entrichten. Entsprechendes gilt für Kostenbeiträge/
-Erstattungen für in Anspruch genommene Zusatzleistungen des Vereins.
5. Die Mitglieder haben jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gegen die in § 2 aufgeführten Ziele der Vereinsarbeit verstoßen.

§ 6

BEITRÄGE, UMLAGEN UND KOSTEN

1. Die seitens der Mitglieder zu entrichtenden Beiträge, Umlagen und Kosten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder, beratende Mitglieder und der Geschäftsführer sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen befreit.

§ 7

VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand, sofern der Fall gemäß § 2 Absatz 4 (Ziffer 2) lit. b) eintritt und die Aufgabe der Mitgliederbetreuung im Wege der Geschäftsübertragung ausgeübt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Kontrollorgan gegenüber dem Auftragnehmer. Er überwacht die Einhaltung der im Rahmen eines Geschäftsbe-

sorgungsvertrages übertragenen Aufgaben und ist in diesem Zusammenhang weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer.

2. Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit in den Organen des Verbandes wird eine Vergütung nicht gezahlt. Dies gilt nicht für die im Rahmen der Geschäftsführung (§ 13 und § 14) Tätigen.

§ 8

STIMMRECHT

Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Beitragshöhe. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme. Ab € 250,- Jahresbeitrag erhöht sich die Stimmzahl je weitere volle € 250,- um eine weitere Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten. Der Vorstand kann im Fall des Satzes 2 die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlussfähig,

sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung;
 - b) Genehmigung der Beitragsordnung;
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Vertreter des Vereins in einer Einrichtung gemäß § 2 Ziffer 4;
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - f) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Übernahme des Prüfungsergebnisses des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - h) Wahl der Kassenprüfer;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der *abgegebenen* Stimmen.

7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Vereinsziele bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der *erschienenen* Mitglieder.

§ 10

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitglieder-

- versammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
 4. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) vorliegende Anträge.
 5. Den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende.

§ 11

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 15 Personen, davon 8 Vertreter der Gebietskörperschaften: (je 1 Vertreter von 2 Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, sowie ein Vertreter von einer Kommune aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis). Einer der beiden kommunalen Vertreter aus dem Oberbergischen Kreis ist ein Vertreter der beiden Kurort-Gemeinden. Diese wechseln sich in einem rollierenden Sys-

tem alle 2 Jahre ab. Weiterhin gehören dem Vorstand an ein Vertreter der DEHOGA, ein Vertreter der IHK und 5 weitere, frei wählbare Mitglieder.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen 3 Stellvertreter. Den Vorsitz übernimmt der Oberbergische Kreis, 1. Stellvertreter ist ein Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises, 2. Stellvertreter ist ein Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises. Der 3. Stellvertreter ist frei wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 sind gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Ihnen steht Einzelvertretungsbefugnis zu, sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen bis zu zwei Personen als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Der Vorstand kann für die Aufgaben der laufenden Verwaltung sowie Geldangelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Ebenso kann der Vorstand weitere Personen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Dem Vorstand obliegen weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - b) Überwachung der Einhaltung der Satzungsziele;
 - c) Pflege der Verbindung zu den Mitgliedern und Dritten;
 - d) Vertretung der Mitgliedergruppen in der aktiven Vereinsarbeit;
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans;

- f) Mitwirkung bei der Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S.d. Abs. 2.
 9. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Verhandlungen, zu denen der Vorsitzende einlädt.
 11. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 12. Der Vorstand kann zur Vereinfachung und zügigen Bearbeitung Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall werden den Mitgliedern die Beschlussunterlagen per Briefpost oder auf elektronischem Weg zugeleitet, die Beschlussfassung erfolgt innerhalb einer festgesetzten Frist von mindestens fünf Tagen auf gleichem Wege.
 13. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 14. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall auch dessen Verhinderung übernimmt der 2. stellvertretende Vorsitzende die Position des Vorsitzenden. Im Fall auch

dessen Verhinderung übernimmt der 3. stellvertretende Vorsitzende die Position des Vorsitzenden.

§ 12

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung oder nach gesetzlichen Bestimmungen anderen Vereinsorganen obliegen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- c) Erstellung des Geschäftsberichtes, Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14

VERTRETER IN EINER EINRICHTUNG GEMÄSS § 2 Ziffer 4

1. Sofern sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes der Unterstützung einer Einrichtung bedient, an der er sich in angemessener Form beteiligt (§ 2 Ziffer 4 lit. a dieser Satzung), entsendet er gemäß der Satzung

der Einrichtung Vertreter dorthin. Diese tragen die in der dortigen Satzung bzw. dem Gesetz festgelegte Bezeichnung.

2. Diese Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorschlagsberechtigt ist neben dem Vorstand jedes Mitglied des Vereins.
3. Die Vertreter sind an die Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und berichten an den Vorstand. Soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, haben sie ein Gastteilnahmerecht an dessen Sitzungen.

§ 15

KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem bis zu drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Prüfungsunterlagen und der Bericht der Kassenprüfer können auf Beschluss des Vorstandes dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises und / oder des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Prüfung zugeleitet werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand verfüzten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 16

MITTELVERWENDUNG

1. Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.
2. Der Verein darf weder Überschüsse noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder abführen.
3. Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern dürfen ebenfalls Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

§ 17

AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen jeweils zu
43,75% an den Oberbergischen Kreis,
43,75% an den Rheinisch-Bergischen Kreis
12,5% an den Rhein-Sieg Kreis
oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es zur Förderung des Tourismus in den Kreisgebieten zu verwenden.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst nach Zustimmung dieser Behörde ausgeführt werden.

§ 18

SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

**Beitragsordnung und Stimmverteilung
des Naturarena Bergisches Land e.V.**

Kategorie I

a) <u>Kommunen</u>	1.600,- €
b) <u>Kurorte</u>	2.100,- €

Kategorie II

Übernachtungsbetriebe

Zimmer

a)	
1 – 2	100,- €
bis 5	130,- €
bis 15	180,- €
bis 30	240,- €
b)	
bis 50	310,- €
ab 51	375,- €
c)	
Campingplätze, Jugendherbergen	200,- €

Kategorie III

Gastronomie- und Restaurationsbetriebe	100,- €
---	---------

Kategorie IV

Firmen, Verbände, Kreditinstitute	mind. 190,- €
--	---------------

Kategorie V

Freizeitbetriebe, Museen	125,- €
---------------------------------	---------

Kategorie VI

Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen 40,-€, Organisationen 90,-€

Stimmrechte

Vorstandssitzung

Vertreter der Institutionen (Geschäftsführender Vorstand) je eine Stimme

Stimmrechte

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme. Ab 250,- € Jahresbeitrag kommt eine weitere Stimme hinzu. Wiederrum erhöht sich die Stimmzahl je volle 250,- € um eine weitere Stimme. (z.B. 500,- € = 3 Stimmen)

Kategorie I

- a) 7 Stimmen
- b) 9 Stimmen

Kategorie II

- a) 1 Stimme
- b) 2 Stimmen
- c) 1 Stimme

Kategorie III bis VI

je 1 Stimme



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

03.12.2018

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Antrag zum Haushalt 2019/2020 – Geschäftsstelle Bonn/Berlin

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU und GRÜNEN stellen folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt „Haushaltsberatungen“ zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018:

1. Der Haushaltsansatz (Produkt 0.90.10) für die Geschäftsstelle Bonn/Berlin von 30.000 Euro in 2020 wird mit einem Sperrvermerk versehen.
2. Für die Geschäftsstelle wird keine neue Personalstelle eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Personalhaushalt, dessen Ansatz dafür nicht erhöht wird.

Begründung:

Der Haushaltsansatz für die Geschäftsstelle Bonn/Berlin für 2020 soll mit einem Sperrvermerk versehen werden. Um über die Aufhebung des Sperrvermerks zu entscheiden, wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ein Aufgaben- und ein Arbeitskonzept mit Zeitplanung der Geschäftsstelle vorgelegt. Aus den bisher vorgelegten Unterlagen kann nicht abgeleitet werden, wie die Geschäftsstelle zur Zielsetzung beitragen kann. Darüber hinaus soll die vom Rhein-Sieg-Kreis zu besetzende Stelle innerhalb der Geschäftsstelle durch bereits vorhandenes Personal der Wirtschaftsförderung besetzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine neue Stelle für eine kurzweilige Aufgabe geschaffen werden soll. Eine sich daraus ergebende Aufgabenübertragung auf andere Personen der Wirtschaftsförderung ist durch die Verwaltung zu organisieren und zu priorisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Torsten Bieber
Martin Schenkelberg

Ingo Steiner
Burkhard Hoffmeister

f.d.R. Björn Klein



An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

Kreishaus
Telefon: 02241/60320
Telefax: 02241/52262
E-Mail: fdp-ktf.rhein-sieg@t-online.de

Siegburg, den 25.01.2019

Betr.: Antrag zur Aufklärung der Umstände bei der Besetzung der Doppelspitze der Geschäftsführung des Vereins Metropolregion Rheinland

Sehr geehrter Herr Landrat,

wie wir der aktuellen Berichterstattung entnehmen können, wurde die Fraktionsvorsitzende der Kölner Grünen, Kirsten Jahn, jetzt zur hauptamtlichen Geschäftsführerin des in Deutz ansässigen Vereins Metropolregion Rheinland gewählt. Zweite Geschäftsführerin wird die Aachener CDU-Politikerin Ulla Thönnissen, die eine Halbtagsstelle erhält.

Die Neubesetzung zum 1. April war erforderlich geworden, da der bisherige Geschäftsführer Dr. Grigat im Oktober 2018 gekündigt hatte. Er brachte damals zum Ausdruck, dass ihn die vielfältigen, oft undurchsichtigen und personenabhängigen politischen Verflechtungen operativ behinderten und ihm damit ein effektives Arbeiten nicht möglich war.

Obwohl die Stellenvakanz damit seit Oktober bekannt war, sprechen Oberbürgermeisterin Reker (Köln, parteilos) als auch der derzeitige Vorstandsvorsitzende des Vereins, Oberbürgermeister Thomas Geisel (SPD) jetzt von einem hohen Zeitdruck bei der Stellenbesetzung.

Damit wird gerechtfertigt, dass Kirsten Jahn trotz einer sehr kurzfristig eingereichten Bewerbung die Stelle erhielt. Bei der Entscheidung über ihre Bewerbung gab es im Geschäftsführenden Vorstand ein Patt (3:3), das letztendlich durch die Stimme von Frau Reker entschieden wurde, obwohl die Satzung eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen im Vorstand nicht vorsieht.

Diese intransparente Personalentscheidung wirft erneut ein schlechtes Licht auf den Verein Metropolregion, der bisher mit keinerlei inhaltlichen Vorschlägen oder konkreten Projekten an die Öffentlichkeit getreten ist.

Als Fraktion des Kreistages haben wir bereits bei der Gründung des Vereins im Jahr 2017 Bedenken bezüglich der Zielsetzung und auch der Rechtsform geäußert und sehen uns jetzt bestätigt.

Aus gegebenem Anlass bitten wir den Landrat als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes daher um die Beantwortung folgender Fragen (auch schriftlich):

- Wieso erfolgte die Personalsuche unter Zeitdruck, obwohl die Vakanz seit Oktober bekannt war?
- Inwiefern und wann genau wurde das Stellenprofil angepasst, da jetzt offensichtlich mehr Wert auf politische Erfahrung als auf Managementqualitäten Wert gelegt wird?
- Warum gab es keine Ausschreibungen oder die Beauftragung einer Personalberatung mit der Akquise?
- Warum war die Stimme von Frau Reker wahlentscheidend, obwohl dies die Satzung nicht vorsieht?
- Welchen fachlichen Mehrwert hat die Einsetzung einer Doppelspitze?
- Warum sind Ihrer Meinung nach das Vereinsrecht und die verabschiedete Satzung für die Metropolregion Rheinland die geeignete Rechtsform für diese Institution?
- Wie kann in Zukunft das Vertrauen in einen Verein wiederhergestellt werden, der aktuell in der Presse eher als Postenbrüter für Politiker als ein Wirtschaftsförderer für die Region dargestellt wird?

Wir beantragen daher zusätzlich zu Ihren Erklärungen eine sofortige Evaluation der gewählten Strukturen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Christoph Küpper, Renate Frohnhöfer, Jürgen Peter und Fraktion

FdR

Hans-Joachim Pagels

Der Landrat

- 01 Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung -

An die
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
Bündnis 90/ Die Grünen-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete

Betr.: Metropolregion Rheinland e.V.
Antrag vom 25.01.2019 (gem. § 12 GeschO)
**Aufklärung der Umstände bei der Besetzung der Doppelspitze
der Geschäftsführung des Vereins der Metropolregion Rhein-
land sowie sofortige Evaluation der gewählten Strukturen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 25.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

**Wieso erfolgte die Personalsuche unter Zeitdruck, obwohl die Vakanz
seit Oktober bekannt war?**

Nach der Vorlage der Kündigung von Dr. Grigat zum 30.04.2019 war sich der Vorstand darüber einig, dass die Nachfolge der Geschäftsführung rasch geregelt werden müsse. Die Zuständigkeit für das weitere Verfahren lag beim Vorsitzenden des Metropolregion Rheinland e.V., Herrn Thomas Geisel, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf.

Da eine Stellenvakanz auf jeden Fall verhindert und ein nahtloser Übergang der Geschäftsführung zum 30.04.2019 sichergestellt werden sollte, bat Anfang Dezember Herr Geisel die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in ihrer Funktion als Findungskommission, Personalvorschläge zu machen und geeignete Personen für das Amt des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin zu benennen.

Nach diesem offenen Interessenbekundungsverfahren lagen zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 21. Januar 2019 vier Bewerbungen vor. In der

Vorstandssitzung am 22.01.2019 wurde dann die neue Geschäftsführung bestellt. Damit war sichergestellt, dass die anstehenden Arbeiten (Mitgliederversammlung, Vorstandswahlen) ordnungsgemäß durch die neue Geschäftsführung bereits mitbetreut werden können.

Inwiefern und wann genau wurde das Stellenprofil angepasst, da jetzt offensichtlich mehr Wert auf politische Erfahrung als auf Managementqualitäten Wert gelegt wird?

Eine Anpassung des Stellenprofils ist nicht erfolgt. Wohl aber gab es den Wunsch nach einem kommunikativeren Auftreten der Geschäftsführung. Daher wurde bei der neuen Geschäftsführung ein besonderes Augenmerk auf die bessere (politische) Vernetzung und auf eine hohe Qualifikation im Bereich der Kommunikation gelegt.

Warum gab es keine Ausschreibungen oder die Beauftragung einer Personalberatung mit der Akquise?

Das Vereinsrecht schreibt keine Ausschreibung der Geschäftsführerposition vor. Eine Beauftragung einer Personalberatung wurde als nicht zielführend eingeschätzt.

Die bisherige Geschäftsführung entsprang der Suche mittels einer Personalberatung.

Eine erneute Suche auf diesem Weg hätte zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung des Vereins geführt und damit einen nicht angemessenen Einsatz von Steuergeldern bedeutet.

Nach einem offenen Interessenbekundungsverfahren lagen vier Bewerbungen vor. Zwei Kandidaten zählten bereits zu dem - von der Personalberatung bereits 2017 - ausgesuchten engeren Kandidatenkreis.

Warum war die Stimme von Frau Reker wahlentscheidend, obwohl dies die Satzung nicht vorsieht?

Laut Vereinssatzung kann der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. (§ 9 Abs. 5). Dieser besteht aus dem/ der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat eine beratende Funktion und bereitet die Aufgaben des Vorstands als Entscheidungsgremium vor.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben sich in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21.01.2019 nach eingehender Diskussion der Kandidaten/innen-Vorschläge auf eine Kandidatin geeinigt. Dem Ergebnis war eine Abstimmung mit Pattsituation vorausgegangen. Daher hat der geschäftsführende Vorstand sich darauf verständigt, die Stimme von Frau Reker, als designierter Vorsitzender und damit als künftige direkte Vorgesetzte der Geschäftsführung, als ausschlaggebend zu werten. Die Stimme von Frau Reker war zu keinem Zeitpunkt wahlentscheidend, da die Wahl der Geschäftsführung nicht im geschäftsführenden Vorstand erfolgt, sondern im 21-köpfigen Vorstand.

In der Vorstandssitzung am 22.01.2019 wurde der Personalvorschlag des geschäftsführenden Vorstandes diskutiert. Die Kandidatin Frau Jahn hat sich vorgestellt. Nach ausgiebigen Beratungen hat der Vorstand mit einer 2/ 3 Mehrheit die

Entscheidung getroffen, eine Doppelspitze mit Frau Jahn (Vollzeit) und Frau Thönnissen (Teilzeit) als Geschäftsführung für den Verein zu installieren.

Welchen fachlichen Mehrwert hat die Einsetzung einer Doppelspitze?

Der Vorstand hat sich für eine Doppelspitze mit 1,5 Vollzeitstellen ausgesprochen. Gründe hierfür sind die große Anzahl der Mitglieder (Kreise (mit den dahinter stehenden Kommunen), kreisfreie Städte, Kammern, Bezirksregierungen und sonstige Institutionen), die durch die Geschäftsführung betreut werden müssen, die enorme räumliche Ausdehnung des Vereinsgebietes sowie die Notwendigkeit politischer Erfahrung auf verschiedenen Ebenen. Zudem ist die Aufgabenstellung des Vereins (Akquise von Fördergeldern für das Rheinland, Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel sowie die Positionierung der Metropolregion Rheinland gegenüber anderen Metropolregionen) sehr umfangreich.

Aufgrund der Erfahrungen und der Erkenntnisse aus der Vergangenheit ist der Vorstand zu der Entscheidung gekommen, dass diese Aufgaben aufgrund ihrer Vielschichtigkeit durch zwei Personen besser zu leisten sind. Zudem ist eine gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall gewährleistet, so dass der Verein dauerhaft handlungsfähig ist. Die beiden Geschäftsführerinnen werden kurzfristig eine Aufgabenverteilung erarbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

Warum sind Ihrer Meinung nach das Vereinsrecht und die verabschiedete Satzung für die Metropolregion Rheinland die geeignete Rechtsform für diese Institution?

2017 wurde die Metropolregion Rheinland in der Rechtsform eines Vereins gegründet. Diese Rechtsform wurde gewählt, da sie einerseits relativ unbürokratisch umzusetzen ist und damit ein schneller Arbeitsbeginn sichergestellt war, andererseits fungierte der Region Köln/Bonn e.V. als Vorbild, der seit über 25 Jahren in der Rechtsform eines Vereines das Regionalmanagement für die Region Köln Bonn erfolgreich entwickelt und umsetzt.

Ob im Rahmen der Evaluation, die beschlussgemäß drei Jahre nach Gründung erfolgen soll, eine andere Rechtsform für geeigneter gehalten wird, wird sich zeigen. Dem Ergebnis der Evaluation möchte ich nicht vorgreifen.

Wie kann in Zukunft das Vertrauen in einen Verein wiederhergestellt werden, der aktuell in der Presse eher als Postenbrüter für Politiker als ein Wirtschaftsförderer für die Region dargestellt wird?

Die neue Geschäftsführung wurde aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen ausgesucht. Sie bringt Erfahrungen in den Bereichen Regionalmanagement, Europa, Kommunikation und politische Netzwerkbildung mit. Die neue Geschäftsführung hat die Möglichkeit, durch gute und zielgerichtete Sach- und Öffentlichkeitsarbeit zu überzeugen.

Sofortige Evaluation der gewählten Strukturen

Bereits bei Gründung des Vereins wurde eine Evaluation nach drei Jahren für das Jahr 2019/ 2020 festgeschrieben. Gerade im Hinblick auf die neue personelle Situation sollte dieser Zeitpunkt beibehalten werden, um der neuen Geschäftsführung die Chance zu geben, die Strukturen und die Arbeitsinhalte neu aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

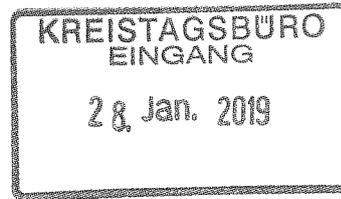
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Landrat)

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause



nachrichtlich
Fraktionen



28.01.2019

Anfrage zur Besetzung der Doppelspitze als Geschäftsführung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“

Sehr geehrter Herr Landrat,

nachdem der bisherige Geschäftsführer des Vereins Metropolregion Rheinland e.V., Herr Dr. Grigat, im Oktober 2018 gekündigt hatte, ist eine Neubesetzung erforderlich. Durch die Presse haben wir erfahren, dass die Fraktionsvorsitzende der Kölner Grünen, Kirsten Jahn, zur hauptamtlichen Geschäftsführerin gewählt wurde. Zweite Geschäftsführerin (Stellvertreterin) soll die ehemalige Landtagsabgeordnete und Aachener CDU-Politikerin Ulla Thönnissen werden. Diese Position soll als Halbtagsstelle eingerichtet werden. Seit Oktober war dem geschäftsführenden Vorstand die Vakanz der Stelle bekannt. Nun wird eine Personalentscheidung vorgenommen, die für uns völlig intransparent ist. Bereits bei der Gründung des Vereins im Jahr 2017 wurden von vielen Kommunalpolitikern Bedenken geäußert, was die Notwendigkeit dieses Vereins angeht.

Sie sind Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses:

1. Gab es eine Ausschreibung oder Beauftragung einer Personalberatung für die Stelle des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin? Wenn nein, warum nicht?
2. Warum wurde neben der Stelle des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin eine zweite Halbtagsstelle für die Geschäftsführung eingerichtet?
3. Warum und wieso wurde das Profil der Stelle des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin angepasst?
4. Wie ist das Wahlverfahren gelaufen?
 - 4.1 Warum war die Stimme von Frau Reker wahlentscheidend?
Ist das so in der Satzung geregelt?

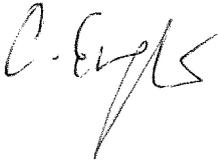
5. Welche Aktivitäten wurden seit der Gründung des Vereins für die Region vorgenommen?

Da die Sitzung des Kreisausschusses am 04.02.2019 ausfällt, bitten wir vorab um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tendler, Ute Krupp und Fraktion

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Engels'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail.

Der Landrat

- 01 Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung -

An die
SPD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete

Betr.: Metropolregion Rheinland e.V.

Anfrage zur Besetzung der Doppelspitze der Geschäftsführung des Vereins „Metropolregion Rheinland“ vom 28.01.2019 (gem. § 12 GeschO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 28.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Gab es eine Ausschreibung oder Beauftragung einer Personalberatung für die Stelle des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin? Wenn nein, warum nicht?

Das Vereinsrecht schreibt keine Ausschreibung der Geschäftsführerposition vor. Eine Beauftragung einer Personalberatung wurde als nicht zielführend eingeschätzt.

Die bisherige Geschäftsführung entsprang der Suche mittels einer Personalberatung.

Eine erneute Suche auf diesem Weg hätte zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung des Vereins geführt und damit einen nicht angemessenen Einsatz von Steuergeldern bedeutet.

Nach einem offenen Interessenbekundungsverfahren lagen vier Bewerbungen vor. Zwei Kandidaten zählten bereits zu dem - von der Personalberatung bereits 2017 - ausgesuchten engeren Kandidatenkreis.

Warum wurde neben der Stelle des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin eine zweite Halbtagsstelle für die Geschäftsführung eingerichtet?

Der Vorstand hat sich für eine Doppelspitze mit 1,5 Vollzeitstellen ausgesprochen. Gründe hierfür sind die große Anzahl der Mitglieder (Kreise (mit den dahinter stehenden Kommunen), kreisfreie Städte, Kammern, Bezirksregierungen und sonstige Institutionen), die durch die Geschäftsführung betreut werden müssen, die enorme räumliche Ausdehnung des Vereinsgebietes sowie die Notwendigkeit politischer Erfahrung auf verschiedenen Ebenen. Zudem ist die Aufgabenstellung des Vereins (Akquise von Fördergeldern für das Rheinland, Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel sowie die Positionierung der Metropolregion Rheinland gegenüber anderen Metropolregionen) sehr umfangreich.

Aufgrund der Erfahrungen und der Erkenntnisse aus der Vergangenheit ist der Vorstand zu der Entscheidung gekommen, dass diese Aufgaben aufgrund ihrer Vielschichtigkeit durch zwei Personen besser zu leisten sind. Zudem ist eine gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall gewährleistet, so dass der Verein dauerhaft handlungsfähig ist. Die beiden Geschäftsführerinnen werden kurzfristig eine Aufgabenverteilung erarbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

Warum und wieso wurde das Profil der Stelle des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin angepasst?

Eine Anpassung des Stellenprofils ist nicht erfolgt. Wohl aber gab es den Wunsch nach einem kommunikativeren Auftreten der Geschäftsführung. Daher wurde bei der neuen Geschäftsführung ein besonderes Augenmerk auf die bessere (politische) Vernetzung und auf eine hohe Qualifikation im Bereich der Kommunikation gelegt.

Wie ist das Wahlverfahren gelaufen?

Warum war die Stimme von Frau Reker wahlentscheidend? Ist das so in der Satzung geregelt?

Laut Vereinssatzung kann der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. (§ 9 Abs. 5). Dieser besteht aus dem/ der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat eine beratende Funktion und bereitet die Aufgaben des Vorstands als Entscheidungsgremium vor.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben sich in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21.01.2019 nach eingehender Diskussion der Kandidaten/innen-Vorschläge auf eine Kandidatin geeinigt. Dem Ergebnis war eine Abstimmung mit Pattsituation vorausgegangen. Daher hat der geschäftsführende Vorstand sich darauf verständigt, die Stimme von Frau Reker, als designierter Vorsitzender und damit als künftige direkte Vorgesetzte der Geschäftsführung, als ausschlaggebend zu werten. Die Stimme von Frau Reker war zu keinem Zeitpunkt wahlentscheidend, da die Wahl der Geschäftsführung nicht im geschäftsführenden Vorstand erfolgt, sondern im 21-köpfigen Vorstand.

In der Vorstandssitzung am 22.01.2019 wurde der Personalvorschlag des geschäftsführenden Vorstandes diskutiert. Die Kandidatin Frau Jahn hat sich vorgestellt. Nach ausgiebigen Beratungen hat der Vorstand mit einer 2/ 3 Mehrheit die

Entscheidung getroffen, eine Doppelspitze mit Frau Jahn (Vollzeit) und Frau Thönnissen (Teilzeit) als Geschäftsführung für den Verein zu installieren.

Welche Aktivitäten wurden seit der Gründung des Vereins für die Region vorgenommen?

Für die Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die umfängliche Antwort auf die Anfrage der Fraktionen CDU/GRÜNE, die zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 13.09.18 erstellt wurde, sowie die zugehörigen Anlagen.

Wenige Wochen nach der Ausschusssitzung kündigte der bisherige Geschäftsführer. Seitdem hat der Verein nach außen keine nennenswerten Aktivitäten entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Sachstand Breitband
---------------------	----------------------------

Mitteilung:

1. Sachstand Breitbandausbau

Zuwendungsbescheide in endgültiger Höhe des Bundes und des Landes:

Alle Unterlagen zur Erlangung der Zuwendungsbescheide in endgültiger Höhe wurden bei den Fördermittelgebern eingereicht. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides in endgültiger Höhe des Bundes wurde für die 10. Kalenderwoche in Aussicht gestellt.

Die Unterlagen für den Landesförderbescheid werden zurzeit durch die Bezirksregierung geprüft. Die Erteilung dieses Förderbescheides kann erst erfolgen, wenn der Bundesförderbescheid dem Land vorliegt.

Vorzeitiger Baubeginn der Telekom:

Die Telekom hat als letztes Telekommunikationsunternehmen einen vorzeitigen Baubeginn zum 15.01.2019 beantragt. Dieser wurde durch den Bundes- und den Landesfördergeber bewilligt. Derzeit führt die Telekom die Detailplanungen durch, damit der Ausbau beginnen kann.

Ausbaustatus:

- a) Die Fa. innogy baut derzeit im „Hauptlos Ost“ das Netz in den Gemeinden Windeck und Much aus. In Much wird aktuell an der Strecke zwischen Tillinghausen und Bövingen gebaut. In Windeck erfolgt derzeit der Ausbau in Kohlberg und darauffolgend der Bau der Strecke in Richtung Perseifen.
- b) Die Fa. Eifelnet errichtet zurzeit die Backbone-Anbindung für das „Sonderlos Much“.

Detaillierte Zeitpläne für den Ausbau einzelner Ortslagen liegen noch nicht vor.

Landrat und die Verwaltung drängen gegenüber den Telekommunikationsunternehmen darauf, die Übermittlung der detaillierten Zeitpläne für die Ausbautermine für die einzelnen Ortslagen kurzfristig zu veranlassen und schnellstmöglich verlässliche Informationen über die Terminierung der Bürgerinformationsveranstaltungen zu liefern.

2. Umsetzung Gigabittechnologie im Rhein-Sieg-Kreis

Markterkundungsverfahren:

Zur Vorbereitung der neuen Förderanträge „Anbindung der Gewerbegebiete mit Glasfaser“ und „Erschließung der letzten weißen Flecken“ (Versorgung < 30 Mbit/s) im Kreisgebiet ist am 25.02.2019 das Markterkundungsverfahren gestartet. Es wird bis zum 23.04.2019 durchgeführt und die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Telekommunikationsunternehmen sind aufgefordert, sich daran zu beteiligen. Hierbei werden die aktuelle Internetversorgung und die Ausbauabsichten der Unternehmen in den nächsten 36 Monate abgefragt. Im Anschluss an das Markterkundungsverfahren erfolgt die Auswertung zur Identifikation der potentiellen neuen Fördergebiete, so dass anschließend entsprechende Förderanträge gestellt werden können.

Im Auftrag



(Dr. Tengler)

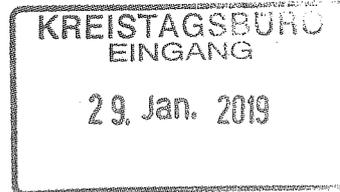
Zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (AWT) am 19.03.2019.

29. Jan. 2019



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 28.01.2019

Anfrage: Übersicht zum Fortschritt des Breitbandausbaus im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die folgende Anfrage bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN, schnellstmöglich schriftlich zu beantworten.

Übersicht zum Fortschritt des Breitbandausbaus im Rhein-Sieg-Kreis?

Vorbemerkung:

Im Zuge des Breitbandausbau für den ländlichen Raum im Rhein-Sieg-Kreis wurde in den Verhandlungen mit der Innogy (in Bietergemeinschaft mit der NetCologne), der Deutschen Telekom AG und der Eifel-Net GmbH eine Übereinkunft zum Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis getroffen. Die Schulen im Rhein-Sieg-Kreis werden durch die Deutsche Telekom AG ausgebaut.

Die weiteren Lose teilen sich wie folgt auf:

- Hauptlos 1: Rhein-Sieg-Kreis-Ost

Umfasst die unterversorgten Bereiche der Kommunen Much, Teile von Ruppichterath und Windeck (ausgenommen der unterversorgten Teilbereiche des Sonderloses Much)

- Hauptlos 2: Rhein-Sieg-Kreis-Mitte
Umfasst die unterversorgten Bereiche der Kommunen Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid sowie Teile von Ruppichterath
- SONDERLOS: Teilbereiche der Gemeinde Much
- SONDEREINZELLOSE 4 bis 16: Rhein-Sieg-Kreis-West

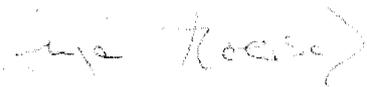
Das Ende des Breitbandausbauprojektes war bei Antragsstellung auf Ende 2018 terminiert, konnte aber aufgrund der erst späten Hinzunahme der Förderfähigkeit der Schulen durch die Fördermittelgeber nicht eingehalten werden. Zur Versorgung der Schulen im Rhein-Sieg-Kreis mit einem Breitbandanschluss musste wegen des bereits fortgeschrittenen Verfahrens eine erneute Ausschreibung durchgeführt werden. Die derzeitige Planung sieht vor, dass der flächendeckende Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis bis Ende 2020 abgeschlossen sein soll.

Anfrage:

Wann welche Ortslage ausgebaut wird und ob es in einzelnen Gebieten zu einem Ausbau über, die als Mindestkriterium festgelegten, 50 Mbit/s kommt ist uns nicht bekannt. Wir bitten daher um eine Liste, aus der für die jeweiligen Ortslagen / Straßen hervorgeht, wann mit dem Ausbau begonnen wird/wurde, wann dieser abgeschlossen sein soll und welche Geschwindigkeit im Endausbau angestrebt wird. Eine gleiche Liste erbitten wir uns für die Schulen zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie- Luise Streng



Frank Kemper



Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

- Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung -

Baum 14.02.19
Siegburg, 13.02.2019
Re

An die
DIE LINKE-Kreistagsfraktion und
die
Gruppe FUW-PIRATEN

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion

und die Einzelabgeordneten im Kreistag

Ihre Anfrage vom 28.01.2019

Übersicht zum Fortschritt des Breitbandausbaus im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 28.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis wird durch die drei Unternehmen EFN eifel-net Internet-Provider GmbH, innogy TelNet GmbH und Telekom Deutschland GmbH durchgeführt. Alle drei Unternehmen haben einen vorzeitigen Baubeginn beantragt, der sowohl vom Bundes- als auch vom Landesfördergeber positiv beschieden wurde.

Die innogy TelNet GmbH baut derzeit in Much-Bövingen im Los 1 das Netz aus. Die EFN eifel-net Internet-Provider GmbH erstellt die Backbone-Anbindung für das Sonderlos Much und die Telekom Deutschland GmbH befindet sich in der Planung der Ausbaucuster für das Los 2 sowie der Sondereinzellose und Schulen.

Derzeit liegen noch keine Ausbaupläne der einzelnen Telekommunikationsunternehmen für die einzelnen Lose und die Schulen vor, aus denen ersichtlich ist, wann welcher Ort im Fördergebiet ausgebaut wird. Sobald die Pläne vorliegen, werden diese auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Den Kreistagsfraktionen werden die Pläne ebenfalls nach Erhalt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Schulausbaus erfolgt der Anschluss der Schulen mittels Glasfaser, sodass Verbindungen von 1 Gigabit symmetrisch möglich sind. Der Ausbau innerhalb der Flächenlose erfolgt überwiegend durch FTTC (Fibre to the Curb). Nur in Einzelfällen erfolgt eine Anbindung mit einem direkten Glasfaseranschluss, wenn die vertraglich vereinbarte Downloadrate nicht durch einen FTTC-Ausbau erreicht werden kann.

Mit den Telekommunikationsunternehmen ist vertraglich geregelt, dass 100 % aller Haushalte über mindestens 30 Mbit/s im Download verfügen müssen. Die Abdeckung mit mindestens 50 Mbit/s schlüsselt sich in den einzelnen Losen wie folgt auf:

Telekom Deutschland GmbH:

Los	Kommune	Abdeckung mit mindestens 50 Mbit/s
Los 2	Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid,	98 %
Los 4	Meckenheim	98 %
Los 6	Wachtberg	100 %
Los 8	Swisttal	98 %
Los 10	Rheinbach	100 %
Los 12	Sankt Augustin	98 %
Los 13	Bornheim	100 %
Los 14	Meckenheim	100 %
Los 15	Meckenheim	98 %
Los 16	Swisttal	100 %

innogy TelNet GmbH:

Los	Kommune	Abdeckung mit mindestens 50 Mbit/s
Los 1	Eitorf, Much, Ruppichterath, Windeck	99,1 %
Los 5	Niederkassel	100 %

EFN eifel-net Internet-Provider GmbH:

Los	Kommune	Abdeckung mit mindestens 50 Mbit/s
Sonderlos Much	Much	95 %
Los 11	Rheinbach	95 %

Eine Auskunft welche Gebiete über eine Abdeckung von mindestens 50 Mbit/s verfügen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


14/02/19

(Landrat)

Ja 13/2.
Zus 13/2
R

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Tourismusförderung im Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	---

Mitteilung:

In der letzten Ausschusssitzung am 22.11.2018 wurde die Verwaltung unter dem Tagesordnungspunkt 7.8 Förderung der Rhein-Voreifel Touristik e.V. gebeten, eine Aufstellung der Förderbeträge, die vom Rhein-Sieg-Kreis für den Tourismus gezahlt werden, zu fertigen.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als abwechslungsreicher, qualitätsorientierter, nachhaltiger touristischer Standort von besonderer Bedeutung im Rheinland.

Die vorhandenen und neu geschaffenen Angebote im Bereich der Infrastruktur (insbesondere durch die erfolgreiche Akquisition öffentlicher Fördermittel) und der Dienstleistungen haben eine hohe Qualität und Nachhaltigkeit.

Durch diese regionsspezifischen vielfältigen Angebote für Kurzurlauber, Naherholungssuchende, Seminarteilnehmer und Tagestouristen hat sich das touristische Image des Rhein-Sieg-Kreises entscheidend verbessert; dies spiegelt sich auch in den wachsenden Besucherzahlen wider.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist jedoch aufgrund seiner heterogenen Struktur nicht unter einer einheitlichen touristischen Dachmarke vermarktbar und somit als Destination „Rhein-Sieg-Kreis“ nicht wettbewerbsfähig.

Aus diesem Grund haben sich in der Vergangenheit vier Teilregionen mit spezifischen Alleinstellungsmerkmalen, stellvertretend für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis, herausgebildet.

So wurde bereits 1988 die „Tourismuskoooperation Siegtal“ (heute Naturregion Sieg) ins Leben gerufen. 1997 wurde die „Tourismus Siebengebirge GmbH“, 2000 der „Rhein-Voreifel-Touristik e.V.“ und 2009 der Tourismusverein „Bergisch hoch 4“ gegründet.

Jede Teildestination leistet für die Attraktivität des Rhein-Sieg-Kreises ihren individuellen Beitrag entsprechend ihrer Stärke.

Eine überregionale, nationale und internationale Wahrnehmbarkeit der touristischen Angebote im Rhein-Sieg-Kreis ist für die Sicherung des Gäste- und Übernachtungsaufkommens von elementarer Bedeutung.

Dabei ist festzustellen, dass die Schaffung der touristischen Infrastruktur (durch die Regionale 2010, EFRE-Förderung „Bergisches Wanderland“, „Naturregion Sieg“) direkte Gäste- und Übernachtungssteigerungen erwirkt haben. Ähnliche Effekte sind auch nach der Eröffnung der EFRE-geförderten Projekte „Apfelroute“ und „Römerkanal-Infozentrum“ zu erwarten.

Die finanzielle Ausstattung ist bei den meisten Teildestinationen sehr gering, da die Kommunen nur einen Grundbetrag zur Verfügung stellen können.

Aufgrund des niedrigen Budgets und der damit verbundenen geringen Ressourcenausstattung sind gerade die kleinen Teildestinationen auf dem immer härter umkämpften Markt zu wenig leistungsfähig und die Marketingaktionen haben dadurch in der Regel nur eine lokale bzw. regionale Reichweite. Die überregionale (nationale bzw. internationale) Wahrnehmbarkeit des Angebotes ist kaum bzw. nicht sichergestellt.

Im Doppelhaushalt 2019/ 2020 des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Förderung des Tourismus Sachkosten in Höhe von 353.400 € (2019) bzw. 341.400 € (2020) budgetiert (**siehe Anhang 1**).

Rund ein Drittel der bereitgestellten Mittel entfallen auf die Beteiligung an der Tourismus & Congress GmbH.

Zwei Drittel stehen für projektbezogene Maßnahmen bzw. zur institutionellen Förderung der Teildestinationen zur Verfügung.

Im Auftrag:



(Dr. Tengler)

Zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (AWT) am 19.03.2019.

Anhang:

Übersicht Tourismusförderung im Rhein-Sieg-Kreis

Tourismusförderung im Rhein-Sieg-Kreis

Doppelhaushalt 2019/2020	Sachkosten	2019	2020
Tourismus & Congress GmbH dauerhaft	Gesellschafterzuschuss (Nationales und Internationales Marketing) Hotelbuchungssystem/ Kongress- und Seminar/ Tourismus	114.000,00 € 114.000,00 €	114.000,00 € 114.000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis dauerhaft projektbezogen	Mitgliedsbeitrag (RadRegionRheinland e.V. - Marketing) Infrastruktur Knotenpunktsystem (Qualitätssicherung - Nachhaltigkeit Regionale 2010) Tourismusförderung - allgemein (hierin enthalten u.a. Siegtal Pur, Rheinsteig-Umlage, Rheinradweg-Umlage, projektbezogene Einzelmaßnahmen, Internationale Tourismusborse, Aktiv Messe Erlebnis Rhein-Sieg)	15.000,00 € 15.000,00 € 50.000,00 € 80.000,00 €	15.000,00 € 15.000,00 € 50.000,00 € 80.000,00 €
Teildestinationen			
Rhein-Voreifel Touristik projektbezogen	Apfelroute (projektbezogener Zuschuss) Projektbezogene Förderung von Maßnahmen	12.000,00 € 50.000,00 € 62.000,00 €	50.000,00 € 50.000,00 €
Siebengebirge dauerhaft	Nachhaltigkeit Kloster Heisterbach (Regionale 2010)	5.000,00 € 5.000,00 €	5.000,00 € 5.000,00 €
Naturregion Sieg * dauerhaft	Die Sachkosten (ca. 80.000 €) für Marketing- und Infrastrukturmaßnahmen werden durch die beteiligten Sieg-Anrainer-Kommen im Rhein-Sieg-Kreis sowie dem Kreis Altenkirchen und den beteiligten Verbandsgemeinden des Kreises Altenkirchen bereitgestellt. Die Geschäftsstelle der Naturregion Sieg GbR wird im Rhein-Sieg-Kreis geführt.	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
Bergisch hoch 4 * dauerhaft	Gesellschafterzuschuss Naturarena Bergisches Land Infrastruktur Bergisches Wanderland (Qualitätssicherung - Nachhaltigkeit EFRE)	80.400,00 € 12.000,00 € 92.400,00 €	80.400,00 € 12.000,00 € 92.400,00 €
Sankt Augustin, Troisdorf, Niederkassel (nicht touristisch organisiert)		0,00 €	0,00 €
		353.400,00 €	341.400,00 €

* **Bergisch hoch 4 / Naturregion Sieg:** Für die **Qualitätssicherung** sowie zur **Sicherung der Nachhaltigkeit von Förderprojekten** (insbesondere hinsichtlich der vom Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen **Zweckbindungsfrist**) erfolgt das **Wegemanagement** für die **EFRE-Projekte "Naturregion Sieg"** und **"Bergisches Wanderland"** durch eine Vollzeitkraft (Personalkosten ca. 71.000 €).

Für die Geschäftsstelle der Naturregion Sieg wird 1/2 Personalstelle durch den Rhein-Sieg-Kreis gestellt.

Rhein-Sieg-Kreis: Für die **Qualitätssicherung im Radverkehr (Förderprojekte REGIONALE 2010 - Erstellung eines Knotenpunktsystems** für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis sowie Sicherung der Nachhaltigkeit - **Zweckbindung**) sind im Doppelhaushalt Kosten in Höhe von 90.000 € angesetzt. Dieser Betrag beinhaltet sowohl Sachkosten (ca. 15.000 €) als auch Personalkosten (geplant 1 Vollzeitstelle). Das Knotenpunktsystem ist nicht nur touristisch relevant, sondern stellt auch das Alltagsrouten-Netz für den Rhein-Sieg-Kreis sicher.